



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten vnd [und] anderer Chur: Fürsten
vnd ...**

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, 1649

Daß eine Christliche/ allgemeine/ jimmerwährende/ wahre vnd vfrichtige
Freundschaftt ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-66981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-66981)

der Röm. Käys. Mayst. die Hoch- und Wolgeborne Herrn/
 Herz Maximilian, Graffe von Trautmansdorff / vnd
 Weinspurg/Freyherz zu Gleichenberg/Newstatt am Cocher/
 Negaw/Burgaw vnd Tosenbach/Herz zu Teinitz/ Ritter
 des Guldten Fluß / Röm. Käys. Mayst. Geheimbter Rath/
 Cammerer vnd Groß Hoffmeister / wie auch Herz Iohann
 Maximilian, Graff von Lamberg/2c. Freyherz in Orteneck
 vnd Ottenstein/ Herz in Stockeron vnd Ammerang / Burg-
 graff in Steyer / Röm. Käys. Mayst. Cammerer / wie auch
 Herz Iohann à Crane, beyder Rechten Licentiat, vnd Co-
 mes Palatinus, Keyserliche Reichs Hoff-Räthe: Vff Seyn-
 then Jhro Königl. Mayst. in Schweden / die Hoch- und
 Wolgeborne Herrn / Herz Johann Oxenstirna Axelsohn/
 Graff Moriz Australis, Freyherz zu Kymitho vnd Nyndås/
 Herz in Nyholm/Alhult/Hörningsholm/Südorbö vñ Lidöb/
 des Königreichs Schweden Senator vnd Cansley Rath/vnd
 Iohann Adler Saluius, Herz in Adlersberg/Harstfeld/Wills-
 denbrück vnd Tüllingen / Königl. Mayst. in Schweden ge-
 heimbter Rath/Reichs Senator vnd Hoff-Cansler erschienen
 seyn/habē sie/nach anruffung Göttliches Beystands/die Voll-
 machts-Brieff / (welche zu ende dieses Instruments / von
 Wort zu Wort eingeführt werden) beeder seiths Aufgewech-
 felt/vnd in Anwesenheit/Consens, vnd ordentlicher Einwilli-
 gung/des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen/
 zu Göttlichen Namens Ehre vund Vffnahm der werthen
 Christenheit / sich untereinander vff nachfolgende Fries-
 dens vnd Vereinigungs-Puncten vereinbart/
 vnd verglichen.

B iij

Das



Ein Christlich
allgemeine
Freundschaft.



I.
Als eine Christliche/allgemeine/immerwährende/wahre vnd vfrichtige Freundschaft zwischen der Römischen Kayserlichen Mayestät/dem Hause Oesterreich/ vnd allen deroelben Bunds: vnd Angewandten/ auch jeden deren Erben vnd Nachfolger/ insonderheit der Königl. Mayst. zu Hispanien/ Chur: Fürsten vnd Ständen des Heyl. Römischen Reichs/ eines Theils: Vnd der Königl. Mayst. vnd Reiche Schweden/auch aller dero Bunds: Angehörigen/ vnd jeden deren Erben vnd Nachfolger/ insonderheit der Kön. Mayst. in Franckreich/vnd respectivè Chur: Fürsten vnd Ständen des Heyligen Römischen Reichs/ anders Theils vffgerichtet/auch einmüthig vnd mit Eysen erhalten werden solle/das jeder Theil des andern Nutzen/Ehre vnd Frommen befördern/vnd allerseits das ganze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden/vnd in gleichem das Reiche Schweden mit dem Heyl. Römischen Reich verrewliche Nachbarschaft pflegen/vnd geruhliche sichere Friedens: vnd Freundschafts: Bezeigungen herfür blühen mögen.

Abhebung
atter Feindseligkeit:

II.
 Es solle alles dessen beyderseits/was von Anfang dieser Kriegs: Empörungen/es seye an Drihen vnd vff was Weise wie es wolle/eines vnd andern Theils/feindlich fůrgangen/gänglich/vnd zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also/das weder deren/oder einiger andern Ursach oder Vorwandt halben/ einem oder andern Theils ich was feindlichs/widerwärtigs oder verhinderlichs/so wol betreffende die Personen/als Statt/Güter vnd Versicherung/entweder durch sich selbst oder durch andere/heimlich oder offenlich/ vff was Weiß oder Weg/vnterm Schein Rechens oder Gewalts/im Heyl. Römischen Reiche/ oder außserhalb irgentwo/ (ohnerachtet andere vorher vffgerichteten entgegen lauffenden Verträgen) zufügen/ oder das es von jemand anders

andere geschehe/gestatten/sondern alle vnd jede/allerseits so wol auffer/
als inner Kriegs/mit Worten/ Schrifften vnd Wercken/vorgangene
Injurien, Gewaltthaten/Feindseligkeiten/Schaden/Vnkosten/ auffer
einiger Personen/vnd der Sachen Respect, todt vnd ab seyn/dergestalt
daß alles/was ein Theil gegen den andern suchen möchte/ hierunter mit
ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Nebst dieser all gemeinen vnd durchgehenden Amnestia, als ^{Allgemeiner} dem Fundament/ sollen alle vnd jede des Heyligen Römischen Reichs ^{restitutio.} Chur: Fürsten/ Stände/ (die ohnmittelbare des Heyl. Römisch. Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) vnd deren Lehensleuthe/ Vnderthanen/ Bürger vnd Inwohner/welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Varnhe/oder daher entstandenen Bündnissen/ von einem oder andern Theil/einig Nachtheil oder Schaden/es seye vff was Weiß vnd Schein es wolte/zugezogen worden/so wol Land:vnd Lehengüter/wie auch Aßter, Lehen vnd Engenthumbliche/als Ehre/Freyheit/ Recht vnd Berechtigkeitt betreffend/ganz vnd zumahl in geistlichen vnd weltlichen Sachen/in dem jenigen Stande beyderseiths restituirt vnd wider eingesetzt seyn/darinn sie sich vorhin befunden/ oder von Rechts wegen befinden mögen: Unbehindert deren enzwischen entstandenen/ vnd entgegen lauffenden Veränderungen.

Gleich wie aber alle vnd jede Widereinsetzung/mit Vorbehalt ^{Entsetzung.} allen ihren Rechten/zu verstehen sind/ sowol das Engenthumb als die Ding:oder Miessung betreffend/so wider abzutreten seyn/ es seyen geistlich oder weltliche Güter/sie gehören dem Besizer oder dem Entsetzten/ oder jemand anderst zu/auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/ Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/oder Cammer:oder andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese gemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame all gemeine oder folgende special-Clarusul die Restitucion keines wegs behindern: sondern sollen alle solche zustehende Recht/Berechtigkeiten/ Handlungen/ Exceptionen vnd Processen/nach erlangter Restitucion vor gehörigen Richter alsdann geführet vnd erörtert werden. Viel weniger soll dieser Vorbehalt der all gemeinen vnbeschrenkten Amnesti oder Aufschöpfung nicht was Nachtheil gebähren: Oder biß auff die Nachserklärungen/Confiscirungen/ vnd dergleichen Veränderungen gezogen werden:

werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten etwas benehmen. Dann was / oder wie viel Rechts in denen biß dahero strittigen geistlichen Gütern / entweder die wider eingesetzte / oder die wider eingesetzt werden sollen / zukomme / solches soll darumb vnter dem Puncten von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar auß dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu vrtheilen / welche vnd was gestalt sie theils zu reituirten seyen. So ist jedoch vff etlicher anhalten / von wichtigen Sachen / als folgt / für gut angesehen worden / deren in specie meldung zu thun. Jedoch dergestalt / daß diejenige / so etwan bißfalls nicht benambsset / vnd außgelassen würden / darumb nicht übergangen / noch für außgeschlossen zu halten seyen.

Pfälzische
Sach.

Vor allen aber ist die Pfälzische Sach bey diesem Tag zu Münster vnd Sfnabrück / auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender gestalt erörtert worden.

Chur. Bap.
eren.

Vnd zwar fürs erste / betreffende das Haus Böhern / soll die Churfürstliche Dignität / welche hiebevör Chur. Pfalz geführt / mit allen Regalien / Hochheiten / Würden / Vorsitz / Recht vnd Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts außgenommen / wie auch die ganze Ober. Pfalz / sampt der Graffschafft Camm / mit allen derselben Zugehörungen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie biß dahero also auch ins künfftig verbleiben bey H. Maximiliano / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Böhern / vnd dessen Erben / Wilhelmischen Linie / so lang auß deroselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürste in Böhern für sich / seine Erben vnd Nachkommen / sich gänzlich verzeihen der 13. Millionen / vnd allem Anspruch an Ober. Desterreich / auch so bald nach publicirtem Frieden / alle dessenwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Käyserlichen Majestät / vmb solche zu cassiren vnd vffzuheben / außhängen.

Chur. Pfalz.

So viel das Haus Pfalz betrifft / so thut die Käyserl. Majestät / sampt dem Römischen Reich / gemeiner Beruhigung halben zulassen / daß in Krafft dieses Vergleichs / die Achte Churstelle statt finde / welcher Herr Carolus Ludovicus Pfalzgraffe bey Rhein / dessen Erben vnd Ange.

Angewandte/der gangen Rudolphischen Lini / nach der Successions-
Ordnung/so in der gülden Bull begriffen/hinsühro genieße / Jedoch
soll nichts/ausser der Mit-Belehnung/Ihme Herrn Carol Ludovico,
oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem / was mit der Chur-
Dignitet,dem Herrn Churfürsten in Bähern vnd der gangen Wilhelm-
mischen Lini zugehnet worden.

Fürs ander/ Soll die ganze Vnder-Pfalz/sampt allen geistlichen
vnd weltlichen Gütern/Rechten vnd Zugehörungen / welche vor der
Böhmischen Vnrube die Herrn Churfürsten vnnnd Pfalzgraffen bey
Rhein in Besiß gehabt/sampt allen Documenten/Brieffen/Registern
vnd sonst darzu gehörigen Acten , demselben vollkömblich eingeräu-
met/hingegen alles/so diesem entgegen/auf Käyß. autoritet callir: vnd
abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien / noch
jemand anders/so etwas davon hat/dieser Einräumunge sich einiger-
ley Weise widersetze.

In dem aber etliche Aempter in der Bergstrassen/von Alters her
an Herrn Chur-Fürsten zu Mähns gehörig/im Jahr 1463. für ein ge-
wisse Summa Gelds Chur-Pfalz / mit dem Vorbehalt der immer-
bestehenden Wiedereinlösung/verpfändet worden. So ist verglichen/
daß diese Aempter bey dem jezigen Herrn Chur-Fürsten zu Mähns/
vnd dessen im Erzbischumb Mähns / Nachfolgern verbleiben sollen.
Wann der freywillig angebotene Pfandschilling / von Ihme inner-
halb des in bestätigten Frieden bestimpten Termins / mit paar Geld ab-
gelegt/vnd dem übrigen/so in bemeltem Pfandi-Brieffe versehen/gnüg
gethan werde.

Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier/als Bischoffen zu Speyer/
wie auch dem Herrn Bischoffen zu Wormbs solle frey stehen / diejenige
Rechten vnd Ansprüche / so sie an etliche in der Vnder-Pfalz gelegene
geistliche Güter führen/vor ordentlichem Richter aufzuführen ; Es
were dann Sach / daß sich hierüber beyderseits Fürsten gülich ver-
glichen.

Falls sich aber zurüge / daß die Wilhelmische Mannliche Lini
aufsturbe / vnd die Pfälzische vberbliebe / alsdann soll nicht allein die
Ober-Pfalz/sondern auch die Chur-Dignitet ; welche die Herzogen in
Bähern gehabt/an die noch lebende Pfalzgraffen / so inzwischen mit
belehnet seyn/ heimbsfallen/vnd die Rechte Chur-Stelle gänglich erlö-
schen. Also aber soll die Ober-Pfalz/vff diesen begebenden Fall an die

Wann sich
die Rechte
Chur-Stelle
wider enden
soll.

E

noch

noch lebende Pfaltzgraffen gelangen/das dennoch denen eygenthumblichen Erben des Herrn Churfürsten in Bähern ihrige Ansprüche/vnd Beneficia, so ihnen von Rechtswegen gebühren/vorbehalten seyen.

Specialia
das Chur-
Haus Pfaltz
betreffend.

Es sollen auch die Erb: vnd Stamms, Verträge zwischen dem Hause Pfaltz, Heydelberg/vnd Pfaltz, Newburg / so von vorigen Käyfern/betreffende die Succession in der Chur / beträfftiget / wie auch der gangen Rudolphischen Einibefugnissen vnd Rechte / so weit sie dieser Sazunge nicht entgegen/in ihren Kräfften verbleiben.

Zu dem/so einige Gütliche Lehen offen stünden / vnd solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweislich/sollen solche denen Pfaltzischen heimbsfallen.

Über dieses/damit Herz Carl Ludwig/etlicher massen/wegen Vnderhalt seiner Herrn Brüder befreyet würde/will die Röm. Käyfl. Mayt. ordnen/das denselben jetztgedachten Herrn Brüdern 400000. Reichsthaler/innerhalb vier Jahren/vom anfang des fünffrigen 1649. Jahrs anzurechnen/gereicht/vnd jedes Jahrs 100000. Reichsth. sampt den Interessen fünff vom Hundert/erlegt würden.

Amnestia.

Darnach soll das ganze Haus Pfaltz/sampt allen vnd jeden / so ihnen in einige Weg zugerhan/gewesen/oder noch seynd/insonderheit die Diener/welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonsten / bedienet gewesen/wie auch alle auß der Pfaltz exulirende/in der allgemeinen/oben beschriebenen Amnestia, vnd tractation, gleich andern / bevorab vnd sonderlich/in puncto Gravaminum, vollomblich begriffen seyn.

obligatio.

Da hingegen soll Herz Carl Ludwig / sampt seinen Herrn Brüdern/der Römif. Käyserl. Mayst. gleich andern Chur: vnd Fürsten des Römif. Reichs / gehorsamb vnd getrew seyn/vnd unmittelst für sich vnd seine Erben/so wol selbst/als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Einibefugnisse Mannsch. Erben übrig seyn werden / vff die Ober. Pfaltz verziehen.

Als aber von dessen Frauen Mutter/Wittiben / auch Fräwlein Schwestern/Vnderhalt/vnd Henrathgiffit Verordnungen/meldung geschehen/ist von der Röm. Käyfl. M. auß sonderbaren gegen dem Haus Pfaltz tragender affection versprochen / das gedachter Frauen Wittiben/für Vnderhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler / denen Fräwlein Schwestern aber Herrn Carl Ludwig / einer jeden/da sie zur Eheschreiten/im Nahmen vnd von wegen Röm. Käyfl. M. 10000. Reichsthaler vergnügt werden sollen. Im vbrigen soll Herr Carl Ludwig ihren Satisfaction erstatten. Die

Die Herrn Graffen zu Leyningen vnd Darburg/soll mehrermel-
ter Herr Carl Ludwig/vnd dessen Nachfolger in der Vnder Pfalz / ket-
nerley Weise beinruhigen / sondern bey dero von etlichen hundert Jah-
ren hergebrachten/vnd von Römischen Käysern bestätigten Recht/ge-
ruhig vnd friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs Ritterschafft in Francken/Schwaben/vnd am Freye Reichs
Ritterschafft.
Rheinstrom/mit ihren Zugehörungen / vnd vnmittelbahrem Stande/
soll er nicht belandigen.

Es sollen auch die Lehenschafften/so die Römif. Käys. Mayst. dem
Baron Gerhard von Waldenburg / genandt Schenckherrn/Miclauff
Georg Reitzersperger/Mäynzischem Cansler/vñ Heinrich Brömbsler/
Baron von Rüdeshheimb / wie auch so der Herr Churfürste in Bähern
dem Baron Johann Adolp Wolffen/genant Mettermich / vbergeben/
denen selben verbleiben. Hingegen sollen jestgedachte Lehenleuche
Herrn Carl Ludwigen/als eygentlichem Lehenherrn / vnd dessen Nach-
folgern/das Iuramentum fidelitatis erstatten/vnd bey Ihme die Erbes-
werunge der Lehen suchen.

Der Augspurgischen Confessions Verwandre / welche Kirchen Augsp. Con-
fessions Ver-
wandre in der
Chur Pfalz.
eingehabt/vnd vnder selbigen Bürger vnd Inwohner zu Oppenheim/
sollen in den Standt gesetzt werden / als sie im Jahr 1624. gewesen.
Den vbrigen Augspurgischen Confessions Verwandten / so dieses
suchen würden/soll hiemit zugelassen seyn/sowol öffentlich in Kirchen/zu
gewisser Stund/als privatim innwendig eygenen / oder andern darzu
bestimpten häusern/entweders durch ihrige/oder Benachbarte/Predi-
ger/ihriges Exercitium zu üben.

Herr Ludwig Philipp / Pfalzgraffe bey Rhein / soll alle seine
Landschafften/Dignitet vnd Gerechtigkeiten / sowol in geist : als weltli-
chen Sachen / so ihm von seinen Vorfahren/entweders auß der Suc-
cession, oder Theilung /für dieser Kriegsempöhrunge/zugestanden / wi-
der bekommen.

Herr Friederich/Pfalzgraff bey Rhein/soll den vierdten Theil des
Wiltsbacher Zollß / vnd das Kloster Hornbach/sampt Zugehör/auch
alles was sein Herr Vatter hiebevordaselbsten possidirt, wieder erlan-
gen/vnd respectivè behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfalzgraffe bey Rhein/soll in der Graffschafft
Beldenz/auf der Mosel/so wohl geistlichen als weltlichen/entgegen vnd
wider

wider alles dasjenige/so bißhero verübet/in den jenigen Stand/darinn
sein Herr Vatter Anno 1624. gewesen/restituirt werden.

Strittigkeit
zwischen Bam-
berg/Würz-
burg vnd
Brandenburg

Die Strittigkeit/so sich enthält zwischen dem Herren Bischoffen
respective Bamberg vnd Würzburg/vnnd dem Herrn Marggraffen
von Brandenburg zu Culmbach vñ Dnoltzbach/berreffende die Burg/
Statt / Ampt vnd Kloster / Kisingen in Francken am Mäyn / soll
entwederß vermittelst gültlichen Vertrags/oder Rechtlichen summa-
rischen Proceß, innerhalb zweyer Jahres Fristen außgeführt werden.
Bey Straffe der präntion Verlusts: so dem auffstiegender Theil
auffzulegen. Inmittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Be-
festung Wilzburg in den Standt / darinn sie zur Zeit der Übergabe
gewesen/nach Veranlassung dessen Vergleichs / vnd Zusage/gesetzet
werden.

Württemberg
gische restitu-
gen.

Dasß Haus Würtemberg soll verbleiben gerühiglich bey erlangter
possession der Herrschafften Weinsperg/Neustatt vnnd Neckmühle.
Soll auch ferners in alle vnd jede weltliche vnnd geistliche Güter vnd
Berechtigkeiten/welche dasselbe ein: vnd andern Orts vor diesem Krie-
gestwesen in Besitz gehabt / vnd in specie beyder Herrschafften Blaw-
beuren/Achalm vnd Stauffen / sampt Zugehörungen vnd vnderm
prætext darzu gehörigen eingenommene Güter / insonderheit bey der
Statt vnd Gebieth Göppingen / vnd Flecken Pfumern/der Vniver-
sitet Tübingen/Christlößlich vermachten Einkünfften. Es soll auch
widerumb einnehmen die Herrschafften Heydenheimb vnd Oberkirch/
die Städte/Balingen/Tutlingen/Elbingen vnd Rosenfeld / wie auch
Schloß vnd Dorff Neidlingen / mit seiner Zugehörung/ingleichem
Hohentwyl/Hohenasperg/Hohenaurach/Hohen Tübingen/Albeck/
Hornberg/Schiltach/mit der Statt Schorndorff. Man soll es auch
restituiren in die Collegiat-Stiffter Scutigard/Tübingen/Hernberg/
Göppingen/Bachnang/wie auch in die Apteyen/Probsteyen vnd Clö-
ster/Bebenhausen/Maulbrunn/Anhausen. Lorch/Adelberg/Denkent-
dorff/Hirschaw/Blaubeuren/Herprechtlingen/Munhard/Albersbach/
Königbrunn/Herrnalsb/S. Georg Reichenbach / Pfullingen vnnd
Kiechtenstern/oder Marien-Cron/vnd dergleichen/sampt allen entwan-
ten Documenten/Jedoch mit Vorbehalt allen vnnd jeden des Hauses
Oesterreich/vnd Würtemberg / an obgedachten Herrschafften Blaw-
beuren/Achalm vnd Stauffen/geführten Rechten/Handlungen / Ex-
ceptionen vnd Beneficien,

Die

Die Herren Wirtembergische Fürsten der Rompelgarder Linie sollen wider eingesetzt werden/ in alle ihrige im Elß / oder sonstigen geleghene Landschafften/ vnd benamentlich in die zwey Burgündische Lehen/ güter Lervant vnd Parsavant / vnd sollen beyder seiths in den Standt gelangen/ Gerechtigkeiten/ Vorzug/ vnd insonderheit vnmittelbare Bewandnuß/ betreffende das Röm. Reich/ in welchem sie fürm eingang der gegenwärtigen Kriegen sich befunden/ auch deren sie / gleich andern des H. Röm. Reichs Fürsten vnd Ständen/ genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender gestalt verglichen :

Nemblich Herr Friederich/ Marggraff zu Baden vnd Hochberg/ dessen Söhne vnd Erben/ sampt allen denen / so ihnen einigerley Weise bedienet gewesen/ oder annoch bedienet sind/ sie seyen was Namens oder Standes sie wollen/ sollen sich erfreuen vnd genießen/ der am 2. vnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln vnd Circumstantien. Sollen auch/ krafft derselben/ vollkömlich restituirt werden/ so wol in geistlichen vnd weltlichen Sachen/ in den Stande/ darinn für der entstandenen Böhmischen Vnrube/ Herr Georg Friederich/ Marggraff zu Baden vnd Hochberg/ betreffend die Vnter. Marggraffschafft Baden / so sonst vnter dem Namen Baden Durlach verstanden wird/ wie auch belangend die Marggraffschafft Hochberg / in gleichem die Landschafften Rötteln/ Badenwenster vnd Sausenberg/ sich befunden: ohnerachtet deren biß dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt: vnd vffgehobenen Veränderungen/ sampt vnd sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraff Friederichen/ außer Schuldenlast / so unmittelbar zu den zeiten Herrn Marggraff Wilhelms gemacht/ die Kempfer Stain vnd Kenchingen/ sampt allen darzu/ Herrn Wilhelmen/ Marggraffen zu Baden vbergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / schriftlichen Befunden/ vnd andern zugehörigen/ eingeräumt: Wegen aber der Einkünften/ Pensionen vnd Vnkosten / vermög des zu Eßlingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche Pension/ so auß der Vnder. Marggraffsch. der Ober. Marggraffschafft pfllegt abgestattet zu werden/ krafft dieses/ gänglich abgethan/ cassirt vnd nichtig seyn. Der gestalt/ daß dessentwegen niemande / so wol wegen des verstorbenen/ als künfftigen/ begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien/ mit der præcedentz vnd Vorßiz bey des Schwäbischen Cräyses / auch andern so wol allgemeinen/ als particular des H. Röm. Reichs

Wie es in der Vnder: vnd Ober. Marggraffschafft Baden gehalten werden sollte.

Conventen vnd Tagfatzungen/abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorfis herrn Marggraff Friederichen zeit Lebens verbleibe.

Geroltseck.

Wegen der herrschafft hohen Geroltseck istß verglichen/daß/inn Fall die Fraw Maggräffin zu Baden ihre Recht / belangendt besagte herrschafft/mit beglaubten Urkunden genugsamb beweisen würde/die Einräumunge/nach hierüber ergangenem Urtheil/ergehen soll/sampt aller Zugehör vnd Berechtigkeite / nach aufweisung der Urkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden/innerhalb zweyen Jahren außgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden/oder gelten/einige handlungen/Vergleiche/allgemeine oder absonderliche Clausulen/so in gegenwärtigem Friedens Instrument begriffen: vnd von einer oder andern Parthen jemahls wider diesen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche außdrücklich/ jetzt vnd künfftig/krafft dieses/vngültig erkandt sind.

Herzog von Croy.

Der herr herzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia wirklich genessen. Ihme auch weder an Ehr/Privilegien / Würdigkeit/Güter/oder sonst nachtheilig fallen/weiln er sich vnter Protection der Cron Frankreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theil der herrschafft Vinstingen / welche seine Vorfahren inngehabt haben: gleich wie jeso seine Fraw Mutter solche / wegen ihrer Morgengabe/besitzet: Benebenst des heyl. Römisch. Reichs Besessen / betreffend besagte herrschafft Vinstingen/in vorigem Stand/als sie vor dieser Kriegsunruhe gewesen/verbleibend.

Nassaw Siegen/ contra Nassaw Siegen.

Anlangend die Strittigkeiten zwischen Nassaw Siegen / contra Nassaw Siegen / weiln diese Sache/vermög Kaiserlicher Commission, im Jahr 1643. zur gültlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission offß nechste sünngenommen/vnd entweder durch gültlichen Vergleich oder Rechtsprüche/fürm ordentlichen Richter entscheyden werden: Benebenst aber herr Graff Johan Moriz von Nassaw/sampt seinen Gebrüdern / ohn einige Betrübunge / in dero/nach Aufweisung eines jedern Antheil / eingenommenen Possession, verbleiben.

Nassaw Sarbrücken.

Den herrn Graffen zu Nassaw Sarbrücken sollen eingeräumt werden alle ihre Graff: vnd herrschafften / Gebiethe/geistliche vnd weltliche Lehen/vnd eygenhumbliche Güter / benamentlich die ganze Graffschafften Sarbrück vnd Sarwerth/sampt allem Ansprüche: in gleichem die Bestung homburg/mit Beschüz vnd Mobilien/so daselbst befind.

befindlich. Immittelst sollen beydersenhts respective in ihrer Würdigkeit verbleiben / so wol was im Jahr 1629. am 7. Julij/durch Urtheil in Revisions-Gerichten zuertandt/als sonst wegen zugefügten Schaden/zustehenden Recht vnd Gerechtigkeiten/ Handlungen / exceptionen vnd Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach des heyl. Römischen Reichs gesetzten zu schlichten sind. Es were dann sache/das die Partheyen sich lieber wolten gülich vergleichen. Hierbey soll auch den herrn Graffen von Leyningen. Darburg ihr Recht vnd gerechtigkeit/so sie an besagter Graffschafft Sarwerthen haben mögen/offen stehen/vnd verbleiben.

Die herrn Graffen zu Hanaw werden eingesetzt in die Aempter Hanaw. Bohenhausen/Bischoffsheimb am Steg vnd Willstatt.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms werde eingeräumt der vierde Theil der Statt Bursbach / sampt vier angränzenden Dorffschafften. Solms.

Ingleichem werde das Haus Solms / Hohensolms eingesetzt in Hsenburg. alle Güter vnd Gerechtigkeiten / so ihm im Jahr 1637. entzogen worden : ohnerächter des Vertrags / so dessentwegen mit herrn Georgen/Landgraffen zu Hessen/nachgehends getroffen.

Die herrn Graffen zu Hsenburg sollen fähig seyn der allgemeinen Amnestia, vermög beschriebenes 2. vnd 3. Articuls : Immittelst herrn Georgen Landgraffen zu Hessen/oder einem andern / an seinem Recht gegen selbige/oder auch die Graffen zu Hohensolms / nichts bekommen. Rheingrafen.

Die herrn Rheingraffen werden restituir in ihre Aempter Thronack vnd Wildenburg/als auch die herrschafft Morchingen/sampt Zugehörungen/vnd sonst alle andere/von Nachbarn im brauch gehabte gerechtigkeiten.

Die Frau Wittib/herrn Ernstens/Graffen zu Sayn / soll wider eingesezt werden in diejenige Possession des Schlosses Stättlins / vnd Ampts Hachenburg/sampt Zugehör/als auch des Fleckens Wendorff/darinn sie für diesem/ehc sie einsezt worden/gestanden :jedoch jedermännlich seyn Recht vorbehalten. Sayn.

Das Schloß vnd Graffschafft Falckenstein/werde dem jenigen Falckenstein. wider eingeräumt/dem es von Rechtswegen gebührt.

So viel auch Rechts den herrn Graffen von Nassburg/genand Löwenhaupt/an das Ampt Bregenheim / Chur. Söllnisches Lehen/ als Nassburg.

als auch die Herrschafft Keipolskirchen vff dem Hundsrück / gebühret / soll ihme mit aller Gerechtigkeit vnd Zugehör verbleiben.

Waldeck.

Das Hauß Waldeck soll auch wider kommen zum Besitze aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen / vnnnd den Dorffschafften Nidernaw/Lichtenscheid/Defeld vnd Niderschlaidern: wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Dettingen.

Herr Joachim Ernst/Graff zu Dettingen/werde restituirt in alle Geistliche vnd Weltliche/von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberharden/vor diesen Kriegsempöhrungen im Besitz gehabte Güter.

Hohentlohe.

Ingleichem das Hauß Hohentlohe werde restituirt in alles/so ihm entzogen/bevorab die Herrschafften Weickersheimb / als auch das Kloster Schersheimb / ohne einige Ausrede / bevorab Exceptione retentionis.

Löwenstein.
Wertheimb.

Herr Friederich Ludwig / Graffe zu Löwenstein vnd Wertheimb/ solle wider eingesetzt werden in alle seine Graff: vnd Herrschafften/welche sencher währenden Kriegs sequestrirt, confiscirt, oder andern cedirt vnd vbergeben worden/so wol in geistlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenstein vnd Wertheimb/ solle alles dasjenige wider erlangen/was seinem Vattern/Graf Georg Ludwigen vnd Graff Johann Casimir sequestrirt, confiscirt, oder andern zugeeignet worden / es sene Welt: oder Geistlich/sedoch mit vorbehalt deren Güter vnd Gerechtigkeiten / welche Mariae Christinae, besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter / wegen Väter: vnd Mütterlichen Erbs/zuständig / in welche Sie vollkömblich soll wider eingesetzt werden. Ebenmäßig soll auch die Fraw Wittib Herrn Johann Casimirs von Löwenstein/in ihre so wol Heyraths: als verhypocottirte Güter restituirt werden: mit vorbehalt dessen Rechts/so Herrn Graffen Friederich Ludwigen gebühret / welches zu gültlichem Vertrag oder ordentlichem Rechts-Process verwiesen wird.

Erbach.

Das Hauß Erbach/insonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben/werden restituirt in das Schloß Breunberg / vnd alle dessen mit Herrn Graffen von Löwenstein gemein habende Rechte / so wol was die Besatzung / als dessen Vffsicht / auch sonst andere Käyserliche Rechte/betrifft.

Brandenstein

Die Fraw Wittib vnd Erben des Herrn Graffen von Brandenstein / sollen wider eingesetzt werden in alle ihre auß veranlassung des Kriegs entzogene Güter vnd Rechte.

Der

Der Baron Herr Paul Revenhüller sampt seines Bruders Kin-
 dern/Cangler Löfflers Erben / Mary Conraden von Rhelingen Kin-
 der vnd Erben / in gleichem Hieronymus von Rhelingen sampt seiner
 Haußfrauen / wie auch Mary Anthoni von Rhelingen / sollen ins
 gesampt in alle durch Confiscation entzogene Güter / völlig restituiret
 seyn.

Alle die Contract, permutationes, transactiones, obligationes,
 vnd Schuldbeweisshumben/welche mit Gewalt/ auß Furcht/entwe-
 ders den Ständen oder Vnderthanen aufgepreßt worden / massen in
 sonderheit klagen die Städte/Speyer/Weissenburg am Rhein/Landaw
 Keutlingen/Heylsbrunn vnd andere / als auch erkauffte vnd cedirte
 Handlungen/sollen gänzlich todt vnd nichtig seyn / dergestalt/das des-
 sentwegen keine Handlung oder Proceß gestattet werde. Da aber die
 Debitores, die Vhrkunden ihrer Schuld den Creditorn abgezwungen
 hätten/solche allesampt sollen restituirt werden / mit Vorbehalt der des-
 sentwegen vorhandenen Rechts-Processen.

Schulden/so entweder von Kauff/Verkauff/jährlicher Ken-
 then/oder sonst in ihren Namen haben / falls sie von einem oder andern
 kriegenden Theil/ auß Haß gegen die Creditores gewaltthätig erpreßt/
 vnd gegen die Debitore, das Gewalt geübet / oder wirkliche Bezah-
 lung fürgegangen/anzeigen/vnd sich zum Beweisshumb anbietern/sol-
 len dennoch keiner Erkantnuß der Executions-Processen fähig seyn.
 Es weren dann diese Exceptiones,nach vorhergehender Erörterung der
 Sachen entschieden.

Die Processen,so derentwegen angefangen/sollen nach publica-
 tion des Friedens/vnter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff des
 ewigen Stillschweigens/welche den widerspennigen Debitoribus auff-
 zulegen.

Diejenige Processen aber/so seithero dergestalt gegen sie erlaubt/
 sampt den Verträgen vnd Verheissungen / so wegen der Creditorn
 künftiger Restitution fürgegangen/sollen vffgehoben/vnd krafftlos seyn:
 mit Vorbehalt jedoch deren Geltsummen/welche zeit lauffenden Kriegs
 für andere/vmb abzuwenden grössere Gefahr vnd Schaden/gutwillig
 vnd wolmeynend sind verschossen.

Die Urtheil / welche zeit währendes Krieges in pur weltlichen
 Sachen gesprochen/falls kein Error oder klärlicher Mangel am Tage/
 oder so bald zu erweisen/sollen nicht gänzlich auffgehoben / sonst aber
 wegen

wegen wirklicher Execution, in der geurtheilten Sache suspendirt seyn/bis die Gerichtliche Handlungen/(da ein oder ander Theil/innerhalb einer halben Jahrsfrist/nach getroffenen Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter vff gewöhnliche Weise / oder extraordinem, vff Weise so im Heyl. Römischen Reiche üblich/cevidirt, vnd gleichwol erwogen würden. Vnd dergestalt sollen obbemelte Urtheil entweder bestätigt oder verbessert / oder da Nulliteren mit vnterlassen/gänzlich vffgehoben werden.

Lehen:

Da auch einige hohe oder privat-Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert worden / noch auch derentwegen Dienstlaystungen geschehen / soll dasselbe niemand nachtheilig fallen / sondern soll die Zeit der erforderen Investitur, vom Tage an des beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Restitutio
generalis.

Endlich sollen alle vnd jede Kriegs-Officirer / Soldaten / vnd sonstigen Rärhe / Diener / Geist: vnd Weltliche / weissen Namens oder Standes sie auch seyn möchten / welche einem oder andern Theil / oder derselben Bundsgeossen / oder sonst Angehörigen / in Kriegs- oder Civil- Sachen gedienet / vom Höchsten bis zum Niedrigsten / vom Niedrigsten bis zum Höchsten / ohne einigen Vnterschied vnnnd Ausnamb / sampt Weibern / Kindern / Erben / Nachfolgern / Dienern / betreffende so wohl deren Person / als Güter / in den jernigen Stande / an Leben / Ehr / Gewissen / Freyheit / Recht vnd Berechtigkeitt / in welchem sie sich vor diesen Kriegslänfften befunden / oder von Rechts wegen befinden mögen / beyderseits restrictirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern / einiges Nachtheil zugezogen / noch einige Action oder Klage angestellt / viel wemters einige Straffe oder Schade / vnter was Schein solches auch seyn möchte. Vnd dieses alles / so weit es der Röm. Käyserl. Mayst. vnnnd des Hauses Oesterreichs Vnderthanen vnd Vasallen nicht betrifft / solle seine völlige Krafft vnd Wirkung haben.

Extensio.

Die aber der Röm. Käys. M. vnd Hauses Oesterreich Vnderthanen vnd Erb- Vasallen sind / sollen der Amnestia, so wol an Person / als Leben / Dignitet vnd Ehre genieffen / mögen auch in ihr voriges Vaterland wider einkommen: Jedoch daß sie sich derselben Königreichen vnd Provinzien Befeszen gemäß bezeigen.

Eliminatio.

So viel aber derselben Güter betrifft / so dieselben ehe vnd bevor sie vff Seythen der Cron Schweden oder Franckreich geretren / durch Confiscation oder andere Wege verlohren / haben zwar die Herren Schwe-

Schwedische Gesandte lang vnd viel sich dahin bemühet / daß ihnen solche möchten wider eingeräumt werden / Jedoch / in dem die Römische Käyserl. Mayst. in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel vnd Maß fürsreiben lassen / vnd ein mehrers nicht erhalten werden können / deß Heyl. Reichs Stände auch nicht rathsam ermessen / daß vff der Käyserlichen beharrlichen Widersetzung vmb deß willen der Krieg länger zu continuiren seye / so sollen solche (Güter) als verlohren geschähet / vnd den jetzigen Besitzern verbleiben.

Diejenige Güter hingegen / welche ihnen nachgehends / eben deß seyn willen / daß sie für Schweden vnd Franckreich / gegen Käys. Mayst. vnd das Haus Oesterreich / die Waffen geführt / entzogen worden / sollen derselben / wie sie jetzo zu befinden / jedoch auffer erstattung Kosten / vnd genossenen Einkünfften / oder zugefügten Schadens / außgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen / vnd allen andern Käyserl. Erbländern / soll der Augspurgischen Confession. Verwandten Vnderthanen oder deren Creditorn, vnd deren Erben / für ihre privat-Forderungen so sie der einige hätten / vnd derentwegen Rechtliche Klage anstellen / oder verfolgen theten / Recht vnd Gerechtigkeit / so wol / als denen Catholischen / ohne respect administrirt werden.

Von der gedachten allgemeinen Restitution vnd Widergiff Was nitte wider zu ersehen. aber / werden außgenommen diejenige / so sich nicht wider erstatten lassen als Mobilien, vnd sonst bewegliche Dinge / genossene Renten vnd Abnutzungen / so durch kriegende Theil / Macht vnd Gewalt entkommen wie auch die niedergedrissene / vnd vmb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebräuche versetzte / öffentliche vnd privat, geistliche vnd weltliche Gebäwe / wie nicht wenigere gemeine / vnd privata feindlich confiscirte, ordentlich verkauffte / vnd von selbstem verscheneckte Deposita.

Sin temaln aber auch die Gütliche Successions-Sache / da man Gütliche Successions Sach. nicht vorbauen solte / im Heyl. Röm. Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörrfte : Hierumb ist verglichen / daß selbige / nach getroffnem Frieden / durch ordentlichen Rechts-Process / für der Röm. Käys. Mayst. oder gütliche Vergleichung / oder sonst ordentliche Wege / vngesäumet / geschlichtet werde.

V.

Nach dem aber zu gegenwärtigem Kriege / mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur, Fürsten / vnd Der Krieg mehrentheils auß widerwärtiger Religion entstanden. Stän-

Ständen des Heiligen Römischen Reichs enthalten/ Ursach vnd Anlaß gegeben: So ist derenwillen/ als folgt/ verglichen/ vnd tranligirt worden.

Bestätigung
des Passawis-
schen Ver-
trags vnd Re-
ligions-Fri-
dens.

1. Der Vertrag/ so im Jahr 1552. zu Passaw gemacht/ vnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions-Frieden/ gestalt solche im Jahr 1566 zu Augspurg vnnnd nachgehends vff vnterschiedlichen all- gemeinen Reichstagen bestättigt worden/ sollen in allen ihren/ mit der Röm. Käyserl. Mayst. Chur. Fürsten vnd Ständen/ beyder seits Reli- gion einhellig verwilligt gemacht/ vnd geschlossenen Articuln/ beständig verbleiben/ auch vffrichtig vnnnd vnverändert gehalten werden. Was aber vber eelichen/ darinn enthaltenen strittiger Puncten/ bey diesem Vergleiche mit allgemeyner der Parthenen beliebung geschlichtet/ sol- ches soll hinführo als eine immergeltende des besagten Friedens Erläu- terunge/ so wol Gerichtlich/ als sonst/ gelten/ vnd observirt werden/ bis daß man/ durch Gottes Gnade/ sich in der Religion vergleiche: ohn- erachtet eines oder andern/ inner. oder außserhalb Reichs/ Geistlichen oder Weltlichen/ zu was Zeit es geschehen möge/ eingestreweter Con- tradiction, oder protestation, welche alle/ krafft dieses/ vngültig vnnnd nichtig erkandt werden. In allem andern aber/ zwischen beyder Reli- gion Chur. Fürsten vnd Ständen/ allen vnd jeden/ solle eine richtige/ durchgehende/ recipocirende Gleichheit/ so viel die Form der Republic, die Gesetze des Heyl. Römischen Reichs/ vnd gegenwärtigen Convent betrifft/ Also/ vnd dergestalt gehalten werden/ daß/ was einem Theil recht vnd billig ist/ dem andern ebenmächtig seye: vnd hinführo alle Gewalt- thaten/ wie sonst/ also auch dißfals zwischen beyden Theilen/ zu allen Zeiten verboten bleiben.

Von welcher
Zeit an die
Restitution
geschehen soll.

2. Die Zeit/ von welcher anzurechnen/ die Restitution, oder Wiedereinnemung in Geistlichen/ geschehen soll/ vnnnd welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden/ solle seyn der 1. Januarij des Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen als- len Chur. Fürsten vnd Ständen beyder Religion/ die freye Reichs. Rit- terschaft/ als auch Gemeinden vnd Immediat- Dorffschafften/ pur vnd völlig/ mit eingeschlossen: nebenst vffheb. vnd cassirunge aller in sol- chen Sachen ergangnen/ publicirten, vnd gefellten Urtheiln/ Decre- ten, Verträgen/ Bedingungen vnd Executionen: dergestalt/ daß die Reduction, oder das Absehen/ nach besagten Tag obbemeldtes Jahres gerichtet werde.

Die

Die Statt Augspurg/Dünckelspiel/Viberach vnd Ravenspurg/
sollen behalten ihre Güter/Gerechtigkeiten vnd übung der Religion/so
am besagtem Jahr vnd Tage im Schwang gangen. Aber wegen der
Rathsstellen/vnd öffentlichen Aemptern / seye vnter beyderley Religi-
ons, Verwandten Gleichheit/vnd ebenmäßige Zahl.

Insonderheit aber/belangend die Statt Augspurg / seyen des ge-
heimbren Raths sieben Personen/welche zu erwöhlen auß denen Patri-
clis. Auß dessen werden genommen zween gemeiner Statt-Präsiden-
ten/genandt Statt-Pfleger/deren einer der Catholischen Religion/der
ander der Augspurgischen Confession/zugerhan. Von denen Fünff
übrigen sollen drey Catholischen/zween Augspurgischer Confession seyn/
die übrige Raths-Personen des kleinern Raths/als auch Syndici, vnd
Beyfizer des Stattgerichts/auch alle andere Officianten / sollen von
beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Renth, oder Seckel-
meister seyen drey. Vnter welchen zwey einer/der dritte aber einer an-
dern Religion zugetherhan seye/dergestalt / daß im ersten Jahr zwey seyen
Catholischer/einer aber der Augspurgischen Confession/im andern zwey
der Augspurgischer Confession / vnd der dritte Catholischer Religion:
Vnd solle also hinführo alle Jahr abgewechslet werden.

Augspurg in
specie betref-
fend.

Der Zeughaus Vffseher seyen ebenmäßig drey / vnd Jährlichs
gleich Abwechselfungen. Vnd dieser Gebrauch soll auch bey den Ste-
wer, Proviand, Bauw, vnd andern Aemptern / so von dreien verwaltet
werden/üblich seyn: dergestalt / falls in einem Jahr zwey Aempter (als
das Renthmeister: Proviand: oder Bauw, Aempt) bey zwey Catholischē/
vnd einem Augspurgischer Confession-Verwandten seyn/eben selbigen
Jahrs zwey andere Aempter (als Vffseher des Zeughauses / vnd der
Stewer) zweyen auß der Augspurgischen Confession / vnd einem Ca-
tholischen/vffgetragen werden sollen: Künfftigen Jahrs aber/bey diesen
Aemptern an statt zweyer Catholischen/zween der Augspurgischer Con-
fession, Zugethane vnd eines Catholischen ein Augspurgischer Confes-
sions-Verwandter erwöhlet werden.

Desse n Zeug-
haus.

Die Aempter so einem allein pflegen vertrawt zu werden / sollen
nach Erforderung der Sache/entweder ein: oder mehr Jahr vnter den
Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Bürgern vmbgewech-
let werden: Ebener massen/wie von den Aemptern/so 3. Personen ver-
trawt werden/sens Meldung geschehen. Jeder Kirchen vnd Schulen
aber/sollen sein eygene Vffsicht gelassen werden. Diejenige Catho-
lischen

Aempter.

lischen aber / welche jeso bey gegenwärtiger Friedens, Handlung im Rath vnd Aemptern / über die obverglichene Zahl seyn / sollen zwar bey aller vorigen Dignitet vnd Vortheil / so lang sie leben / oder ihre Stelle nicht auffünden/verbleiben / allein nicht zu Rath gehen / oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten / deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions, angehörigen Gewalt / umb den andern Theil zu vnterdrucken/mißbrauchen / oder eine grössere Zahl gerads oder vngerads Wegs / zu der Statt, Pfleger/Raths, mannen vnd anderer öffentlichen Aempter / Dignitet, zu erheben suchen: Da es auch/wann vnd wie offte es versucht würde / soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr / wann von neuen Rathsmannen vnd anderer Bedienten / in der Abgeleben Platz, Ersetzung gehandelt wird / öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Statt, Pfleger des innern vnd übrigen Raths, Aemptleihen / Syndicorum, Richter vnd anderer Catholischen Bedienten/Wahl/beydes jetzt/beyd künfftigs / stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions, Verwandten aber bey ihnen selbst. Also/das nach Absterben eines Catholische/ein anderer Catholischer / gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confessions, Zugerhanen/ein gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen / in Sachen die Religion directe oder indirecte betreffend / soll keines wegs gültig seyn: noch der Augspurgischen Confession Zugerhanen Bürgern dessen Orths/mehr/als den Augspurgischen Confessions, Verwandten/Eur: Fürsten vnd Ständen/des Heyligen Römischen Reichs nachtheilig seyn.

Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions, Verwandten sich mißbrauchten / so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn / Krafft dieses Vertrags/umb vff die Abwechslung eines fünfften geheimbten Rathmanns / oder andere billige Mittel zu appelliren.

Im übrigen verbleibe der Religions, Frieden / vnd die Verordnung Käyfers Caroli des Vierdten/wegen Wahl des Magistrats/
 Des Magts. wie
 Krato, Wahl.

Friedenschluß.

31

wie auch die Verträge von Jahren 1584. vnd 1591. (wosern sie dieser Ordnung direct oder indirecte, nicht zuwider lauffen) in ihren Kräfte ten allerdingß unverletzt.

Vnd demnach zu Dünckelspiel Biberach vnd Ravenspurg / ^{Dünckelspiel / Biberach / Ravenspurg.} zwey Bürgermeister / einer der Catholischen / der ander Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmäßige Gleichheit mit den Nachsmannen / Bürgerlichen Richtern / Scharmeistern / wie auch allen andern öffentlichen Aemptern / Digniteten vnd Verwaltungen / gehalten werden : Belangend den Verichts, Schultheissen / Syndicat / vnd des Rathß vnd Verichts, Secretarien / wie auch andere dergleichen Aempter / welche einer Person allein vffgetragen werden.

Also / daß vff Abgang eines Catholischen alleweil ein Augspurgischer Confessions, Verwandter / vnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession, Zugerhanen ein Catholischer im Aempt folge : Was die Manier der Wahl / vnd mehrere Stimmen / als auch die Vffsichre Kirchen vnd Schulen / wie nicht weniger die Jährliche Ableßung dieser Verordnung betrifft / soll es ebener massen / als mit Augspurg gehalten werden.

Die Statt Thonawerth betreffend / daferm in nechstkünfftigem ^{Thonawerth.} allgemeinen Reichß, Tage / selbige in vorige Freyheiten wider zu setzen / von des Heyl. Röm. Reichß Ständen solte gut befunden werden / so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen vnd Wellichen / sich bedienen / welches ander des Heyl. Römischen Reichß Stände / Krafft gegenwärtiges Vertrags / genießen / jedoch ohne Nachtheil deren Nachten / welche bey dieser Statt interessirt seyn.

Der Termin des Jahres Anno 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren / welche in Krafft der Amnestia oder sonsten restituirert werden sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter / sie seyen gleich ^{Ohnmittelbare Geistliche Güter.} Erz. Bischohumb / Bischohumb / Praelaturen / Aeprenen / Balen / Probsteyen / Commendhureyen / oder befreyte weltliche Stifftungen / vnd sonsten / sollen sampt den Einkünfften / Pensionen vnd andern was Namen sie auch haben mögen / in Stätten oder vff dem Land / welche die Catholische / oder Augspurgischer Confessions, Verwandte Ständ den
I. Janua

1. Januarij Anno 1624. in Possel. gehabt/alle vnd jede/nichts aufgenommen/der jentigen Religion. Verwandten / welche zu besagter Zeit in derselben würcklichen Possession gewesen / biß daß über dem Religionsstreit/durch Göttlichen Beystand ein Vergleichung getroffen werde/ruhiglich vnd vn molestirt verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn/dem andern/entweder in. oder außserhalb Gerichts. Ingelegenheit zu verursachen / viel wenigere einige Vnrube vnd Verhinderung zu causiren. Solte aber (da Gott für behüte) wegen des Religionsstreits/einige gültliche Composition nicht zu gewarten seyn / soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung jimmerwährend / vnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu
halten/wann
ein Erz. Bis.
etc. die Reli-
gion ändert.

Da nun ein Catholischer Erz. Bischoff/Bischoff / Pralat oder Augspurgischer Confessions. Verwandter zum Erz. Bischoff/Bischoffen/Pralaten/erwöhlet oder postulirt, allein/oder sampt den Capitularen/entweder absonderlich/oder sämplich: oder auch ander Geistlichen hinführo die Religion änderten: dieselben sollen als bald ihres Rechts/jedoch ihrer Ehr vnd Leumuth vnverlezt / entsetzt seyn: benebenst Einkünffte vnd Renten/ohngefämiet/vnd außser Einrede erstatten. Vnd soll dem Capitul/oder dem/so solches von Rechts wegen zustehet/bevorstehen/ein andere Person/der Religion / welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt/anlangend/zu erwöhlen vnd zu postuliren: Jedoch mit Ueberlassung dem abziehenden Erz. Bischoff/Bischoff/Pralaten/etc. der bißhero genossenen vnd verzehrten Einkünfften vnd Renten. Da nun einige Catholische/oder Augspurgischer Confession. Zugehörige Stände von dero Erz. Bischoff/Bischoff/Beneficien vnd Præbenden, so vnmittelbar / vom 1. Januarij an des Jahrs 1624. in: oder außser Gerichts/entsetzt / oder auff einigerley Weise vertrieben worden/so sollen sie/Krafft dieses / als balden/so wohl in geistlichen als weltlichen/mit Abschaffung aller Newerung wider eingesetzt werden / jedoch solcher gestalt / daß alle ohnmittelbare geistliche Güter / so am 1. Januarij im Jahr 1624. von einem Catholischen Pralaten regiert worden/widerumb ein Catholisches Haupt überkommen / vnd hingegen so an besagtem Jahr vnd Tage/Augspurgischer Confessions. Verwandte ein Haupt gehabt/auch solches forthin behalten: Jedoch mit Erlassung der jentigen immittelst genossenen Früchte/Schaden vnd Vnkosten / so ein Theil gegen den andern prärendiren möchre.

4. In allen Erzbischthumben/Bischthumben vnd andern vñ ^{Die Wahl} mittelbaren Stifftungen/soll die Wahl, ^{gerechtigkeit} gerechtigkeit vnd Postulation, nach eines jeden Orts, Gewonheit vnd altem Herkommen/vnverrückt bleiben: So weit selbige des Heyl. Römischen Reichs, Satzungen/dem Passawischen Vertrage/Religions, Frieden / vnd insonderheit dieser Ersterung vnd Transaction ähnlich sind. Vnd in Ansehen der Erzbischthumben / vnd Bischthumben der Augspurgischen Confession, Zugethan verbleibt/vnd derselben nichts widriges begreiffet / nit weniger in Bischthumb vnd Kirchen / in welchen Catholische vnd Augspurgische Confessions, Ständen gleiches Recht üblich / soll den alten Gesetzen nichts neues eingemischt werden / welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions, Verwandten Conscientz vnd Sache in einige Weg schwächen/oder derselben Recht mindern köndte. Die postulirte vnd erwöhlte aber / bey dero Capitulation sollen angeloben/das sie die angenommene geistliche Fürstenthumben / Digniteten vnd Beneficien, keines wegs erblich wollen besitzen/oder dahin trachten / das sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul / vnd denen/so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebühret/so wohl die Wahl vñ Postulation, als bey vacirender Stelle/die Verwaltung vnd Bischöflicher Rechten übung. Werde auch Fleiß angewend/damit nicht die Edelleute/Patritii, Graduirte vnd andere düchtige Personen / da es der Stifftung nicht entgegen laufft / außgeschlossen/sondern vielmehr in derselben erhalten würden.

5. In welchem Orthe die Römif. Käyserl. Mayst. das ^{Ius primarium precum.} Ius primarium precum in Herkommen gehabt / soll es auch ins fünfftzig bleiben: Wofern allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions, Verwandten / in derselben Religion Bischthumben Augspurgischer Confession/auch deren Lehr: vnd Observantz ein Eanglicher/die preces genosse. In Bischthumben aber beyderley Religion / oder andern ohnmittelbaren Orthen/soll der Präsentatus die preces primarias nicht genieffen/es thäte dann das vacirende Beneficium, ein Religions, Verwandter besitzen.

Was von den Anna:en/Pallii iuribus Confirmationen, ^{De annatis pallii iuribus.} Mensum Papalium, vnd dergleichen Gerechtigkeiten vnd Vorbehalt / in denen der Augspurgischen Confessions, Verwandten Ständen ohnmittelbaren geistlichen Gütern/von irgends einem/wann/vnd vff was weiß es wolle/prætendirt werden möchte / solches soll keines Wegs bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden. E In

Menses pa-
pales.

In welcher ohnmittelbaren geistlichen Güter Capitulum beyder-
seits Religions, Capitularn vnd Canonischen / Krafft des besagten Ter-
mins / in gewisser Anzahl angenommen werden / vnd der Zeit die Men-
tes papales üblich sind / so sollen sie auch ferners / da selbige Capitularn
vnd Canonischen / auß der bestimpten Zahl der Catholischen / abgan-
gen / also üblich bleiben / vnd zur Execution vff begebenden Fall gezogen
werden : Im Fall die Päbstliche Provision, den Capitulum ohnmittelbar
vom Röm. Hoffe vnd zu rechter Zeit insinuirr wird.

Der erwähl-
ten Bischof-
sen confirma-
tion.

6. Welche von der Augspurgischen Confessions, Verwand-
ren zu Erz, Bischöffen / Bischöffen oder Prälaten erwöhlet vnd postu-
lirt werden / sollen von der Römischen Käyserl. Mayst. nach dem sie in-
nerhalb Jahrs dero Wahl oder postulation beglaubten Schem ein-
bringen / auch die bey solchen Regal- Lehen gewöhnliche Pflichten /
vnd außser einiger Einrede investirt werden / vnd über die Summ des
gewöhnlichen Taxs / ferners noch dessen Helfft für die Belehnung rei-
chen. Eben dieselben / oder / bey vacirender Stelle / die Capitul vnd die
jenige / welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt / sollen so
wohl vff allgemeine / als absonderliche Deputations, Visions, Revi-
sions vnd andere Reichs- Convent, dem Gebrauch nach / schriftlich be-
ruffen werden / vnd ihre Stimme führen / allermassen ein jeglicher stand
vor dem Religions, Streit derselben Berechtiget fähig gewesen. Wa-
serley aber / vnd wie viel Persohnen zu dergleichen Convent müssen ge-
sandt werden / solches wird bey den Prälaten / Capitul vnd Conventua-
len stehen.

Titul der geist-
lichen Fürsten.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Con-
fession / ist dahin verglichen / daß sie / jedoch ohne Nachtheil Stands vnd
Dignität / den Titul der Erwöhleten / vnd Postulirten / zum Erz, Bischof /
Bischoff / Ayr vnd Probst / führen mögen. Sollen aber die Session vff
der mißlern vnd entgegen stehenden Banck zwischen den geistlichen vnd
weltlichen einnehmen / Welchen an der Seythen / da des Heyligen Röm.
Reich alle drey Collegia zusammen kommen / sitzen sollen der Director
der Rähngischen Causley / in Namen des Herrn Erz, Bischoffs / als
welcher der Reichs, Tags- Acten General Direction führt / vnd nach
demselben die Directores des Fürstlichen Collegii. Vnd eben dieses
soll im Rath der Fürsten / so sie Collegialiter versamblet / von desselben
Collegii, vnd dero Acten, Directoribus, allein observirt werden.

7. Wie

7. Wie viel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarij Anno 1624. irgendwo entweder Augspurgischer Confession oder Catholischer Religion gewest/ so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Nach den Absterbenden kein andere/ als derselben Religion Zugehane/ nachgesetzt vnd surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion / oder Augspurgischer Confessions. Capitularn/ oder Canonici, Beneficia in posse hätten/ dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia vnd Præbenden/ Zeit Lebens behalten/ Nach dero Abgang aber so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessions. Verwandte / vnd diesen die Catholischen succediren/ bis so lang die Anzahl beyder Religion. Capitularn/ vnd Canonischen/ wider ersetzt seye/ als sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen. Die Übung der Religion aber in den vermischten Bischthumben soll dergestalt restituir werden/ vnd verbleiben/ wie vnd welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Brauch vnd zulässig gewesen. vnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung/ oder sonst nichts hinderlichs vorgehen.

Der Stiftungs
gen Änderung.

8. Welche Erz. Bischthumb/ Bischthumb oder andere Stiftungen vnd geistl. Güter/ mittel oder ohnmittelbar / zur satisfaction der Königl. Mayst. vnd Reiche Schweden / oder zu gleicher Recompens vnd Schadloshaltung dero Bundesgenossen / Freunden / Interessirten/ kommen/ sollen bey deren sonderbaren / brunden betroffenen Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber/ so daselbst nicht begriffen/ vnd vnter diesen/ belangende s. Jus dice cesanum 16. infra positum. sollen sie des Heyl. Röm. Reichs. Satzungen/ vnd gegenwärtigem Vertrag vnterworfen seyn.

9. Alle Clöster/ Collegia, Alleen/ Commenshureyen / Kirchen/ Stiftungen/ Schulen/ Hospitalen vnd andere mittelbare geistliche Güter/ wie auch deren gefalt vnd Recht/ wie sie Namen haben mögen/ welche die Augspurgische Confessions. Verwandte Chur. Fürsten vnd Ständ den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt haben / dieselbe allesampt sollen sie hinführo/ solche seyen gleich bis hero in dero Händen verblieben/ oder wider restituir worden/ oder in Kraft dieser transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten / bis die Religions. Stimmigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygesetzt seyn werde/ ohngeacht des Vorwands/ sie seyen: vor oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion. Frieden reformirt vnd eingenommen worden/

Der Augsp.
Confessions
Verwandten
fundament
dieser tran-
saction, resti-
tion, vnd
künftiger ob-
servantz ist die
posse suo
den 1. Jan.
Anno 1624.

worden/wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Con-
fessionis, Verwandten Ständ Lands, Obrigkeit seyen / oder andern
Ständen iure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere Weg ver-
bunden angegeben werden / dann daß einige fundament dieser Tranf-
action, restitution, vnd fünffziger observantz, ist die den 1. Jan. Anno
des 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch des
Vorwandts etlicher Orten eingeführten interimis-exercitii, auch vor:
vnd nachgehend/gemein/oder sonderbahren Verträgen / entstandener
Strittigkeit / oder entschiedener Sachen / oder erlangter Decreten,
Mandaten, Rescripten paritorii, reverfalibus, litis pendentis, oder
andern Scheins/wie solcher vorgebracht werden möchte / dann da von
obgedachten Gütern allen/auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen
den Augspurgischen Confectionis, Verwandten / ichtwas auff einige
Weiß oder Weg In: oder außserhalb Gericht / von besagter Zeit an/
entwender oder entzogen worden / daß soll ohne Verzug vnd Vnder-
schied/(vnd neben solchem in specie alle die Clöster / Stiftungen vnd
geistliche Güter / so der Herzog zu Württemberg in Anno 1624. in
possessio gehabt) mit ihren Zugehörungen/Rechten vnd Verbesserung/
wo sie auch gelegen/neben abhanden gebrachten Documenten wider in
den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische
Confectionis, Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter possessio
ins künfftig auff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor
aller Thätigkeit / oder Rechtlicher Verfolgung in ewigen Tagen/
biß daß die Religions, Strittigkeit auffgehoben werden möchte / sicher
seyn.

In welchem
auch die Catho-
licischen.

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster / Stiftungen
vnd mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarij Anno 1624. würck-
lich in Besitz gehabt/ingleichem possidiren, ob sie schon in der Augspur-
gischen Confectionis, Zugehörigen, Ständen Gebiethe vnd Landtschafft
ten gelegen. Allein in andere Religions, Orden / außser denen deren
Reguln sie anfänglich zugeordnet/nicht verändert werden. Es were
dann ein solcher Orden gänzlich erloschen. Dann vff solchen Fall soll
dem Catholischen Magistrat frey stehen / auß einem andern in Teutsch-
land für dem Religions, Streit gewesenem / üblichen Orden / neue
Religiosen zu bestellen/in wasserley Stifften aber/Collegiat-Kirchen/
Clöstern/Hospitalien/so mittelbar / Catholische vnd Augspurgischer
Confection zusammen gelebt/da selbst sollen sie auch forthin ins gesamt
in glet.

in gleicher Zahl/welche am 1. Januarij Anno 1624. daselbst gewesen/
leben. Das öffentliche Religions. Exercitium soll auch beständig ver-
bleiben / welches an einem jeden Ort an obbemeldtem Tage vnd Jahr
im brauch gewesen / ohne ein : oder anderen Parthey hinderung. In
was für mittelbahren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarij / die
Röm. Käyserl. Manst. primarias preces exercirt, daselbst soll sie auch
solche forthin exerciren, auff Maaß vnd Weise / als droben bey den ohn-
mittelbaren Gütern anerwehnet. Eben dieses soll allhie auch von den
Mensibus Papalibus bobachtet werden / massen droben von diesen bey
dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischoffen/
vnd welchen sonst ein solches lus gebühret / die Beneficia Mensium ex-
traordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions-
Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern / so am besag-
ten Tage vnd Jahr von Catholischen würcklich / völlig / oder eines theils
posidirt worden / die lura presentandi Visitandi, Inspectionis, Con-
firmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Ser-
vitorum, operarumque, gehabt : oder Pfarrhern vnd Vorsteher / da-
selbst gehalten : diese Gerechtigkeiten sollen ihnen unverruckt bestän-
dig verbleiben. Vnd da die Wahl vff gewisse Zeit vnd Weise nicht
geschicket / soll der erledigten Präbenden Bisth vnd Aufsehung in dersel-
ben Religion Personen / welcher der Abgestorbene Zugerhan gewesen /
auff zugewachsenem Rechten / conferirt werden. Nur allein / daß in
dergleichen mittelbahren geistlichen Gütern der Catholischen Religion
kein Nachtheil begegne : vnd dem Catholischen geistlichen Magistrat
ihre Rechte / krafft der Insatzung des Ordens / so sie an die Religion ha-
ben / in kräften verbleiben mögen. Eben denselbe / falls die Wahl vñ Col-
latur, der erledigten Präbenden / zu gebührender Zeit nicht ersetzt wür-
den / soll es an ihrem Rechten nichts benehmen. So viel die Pfandschaf-
ten in im Heyl. Röm. Reiche betrifft / nach dem in der Käyserl. Capi-
tulation versehen / daß ein Erwählter Römischer Käyser denen ohn-
mittelbaren Chur. Fürsten vnd Ständen des Heyl. Röm. Reichs /
dergleichen Pfandschafften confirmiren , vnd sie bey solcher sichern
vnd geruhlichen Possession manureniren solle. So ist verglichen / daß
diese Verordnung / bis daß mit Einwilligung Chur. Fürsten vnd
Ständen / ein ander Schluß erfolge / so lang genchm gehalten werde.
Vnd dannenher der Statt Lindaw vnd Weissenturg / im Nürnber-
gischen / bey wider Erstattung vorigen Stands / ihrige Reichs. Pfand-
schafften

schaffren wider einzuräumen seyen. Was aber für Güter die Stände des Heyl. Römischen Reichs einander/vermög Pfandes-Rechte / vor Menschen gedencken/versetzt haben / in denselben soll die Widerlösung anderer gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possesform Excepciones, vnd Merita causarum, gnugsamb erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währendem Kriege/etwan ohne vorgehende erkundigung der Sachen/oder ohne zahlung oder erledigung / von jemand angenommen worden weren / so sollen sie/sampt denen Urkunden/als bald den vorigen Besitzern völlig eingeräumt werden / vnd so das Urtheil die Widerablösung verstatet/vnd darinn zu Recht gesprochen/auch bey erlegung des Gelds die restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn bevor stehen/in diese verpfändete/am ihn wider kommende Land-schaffren seiner Religion-Exercitium öffentlich einzuführen / die Einwohner jedoch vnd Vnderthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen/oder ihre Religion/so sie vnterm vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt/zu verlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions-Exercitio, soll zwischen ihnen / vnd dem ordentlich ablegendem Herrn transigirt werden.

Freye Reichs-
Ritterschafft.

10. Die freye vnd ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / auch alle vnd jede derselben Glieder/sampt Vnderthanen / vnd ihren Lehen: vnd eygenhumblichen Gütern / dafern nicht etwan eilicher Urtheil/vermög der Güter oder respect der Bortmässigkeit / oder Wohnung/andern Ständen sie subiect erkunden würden/krafft des Religion-Friedens vnd gegenwärtigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffend/vnd dannenhero kommenden Beneficien, sollen gleiches Recht haben/welches obgedachten Chur-Fürsten vnd Ständen gebührt / vnd in derselbigen vnter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübet worden/sollen allesampt allerding in vorige Possession restituirt werden.

Freye Reichs-
Stätt.

11. Die freye Reichs-Stätt betreffend/gleich wie sie sampt vnd sonders/vnter dem Nahmen der Ständ des Reichs nicht allein in dem Religion-Frieden/vnd gegenwärtiger dessen Erklärung/sondern auch sonst allenhalben ohnzweiffenlich begriffen / Also sollen auch auß selbigen diejenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in Übung gewesen/in ihrem Gebiech/gegen dero Vnderthanen nicht weniger/als in ihren Mawren vnd Vorstätt / so wol in befugniß zu reformiren, als andern Religions-Fällen/mit den höhern Reichs-Ständen gleiches

Friedenschluß.

gleiches Recht haben/dergestalt/was von solchen verordnet vnd verglichen ist/auch von diesen gesagt vnd verstanden werden solle/ ohneracht/ daß in solchen Stätten/in welchem von der Obrigkeit vnd Bürgern/jedes Orths Gewonheit vnd Gesezen nach/ allein das Augspurgischer Confessions-Exercitium im Jahr 1624. gewest ist/erliche Catholischer Religion. Verwandte Bürger daselbst sich vffhielten/ oder auch in erlichen Capituln/ Collegiat-Kirchen/vnd daselbst gelegnen Münstern vnd Klöstern/so dem Heil. Römischen Reiche mittel. oder ohnmittelbar vnterworfen/vnd in dem Stand / darinn sie am 1. Januarij Anno. 1624. gewesen/auch forthin mit den Geistlichen/ so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orths sich der Zeit befindenden Bürger/so wol active als passive zu gedulden/ der Catholischen Religion-Exercitium üblich were. Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Stätte/welche einer/ oder beyderley Religion zugethan. (vnter welchen letztern fürnemblich Augspurg/Item/Dünckelspiel/Viberach/Ravenspurg vnd Kauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passawischen Vertrag/vnd folgendem Religions-Frieden occupirt vnd reformirt, oder sonst in Ansehung der Religion/in politischen Sachen/itz/oder außserhalb Reichens/ einigerley Weise beschwert worden seyn/ in dem Standt/ in welchem sie am 1. Januarij vorbesagtes 1624. Jahrs/so wol in geistlichen als weltlichen Dingen/gestanden/ nicht weniger als die übrigen höhere Reichs-Stände völigster Dingen restituirrt werden. Vnd bey diesem/ohne fernere Vnrühigung/ so wol als jene/ welche sie der Zeit noch in Besiz gehabt/ oder immittelst die possession wider erhalten/bis zu gültlichem Religions-Vergleiche/verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn/den andern von seiner Religions-Vbung/Kirchengebräuche vnd Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich vnd schiedlich wohnen/ vnd dero freyen Religions: vnd ihrer Gebräuche beyderseiths üben/ mit auffhebung dessen/ so darüber geurtheilt vnd verglichen rechtshändigen Sachen/ deren im 2. vnd 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten/vnd in salvo bleiben dasjenige/ was in Sachen von Augspurg/Dünckelspiel/Viberach vnd Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

12. Soviel die Graffen/Freyherren/Ritter/Lehensleuthe/Stätt/
Stiftungen/Klöster/Commendhureyen/Gemeinden vnd Vnderthanen/

Graffen/
Freyherren/
Ritter.

nen/

nen/so den ohnmittelbahren Geist: oder Weltlichen Reichs. Ständen
 vntergehen seyn/belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen
 neben den Lands: vnd hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen
 nach/durch das ganze Römische Reich/ auch das Recht/die Religion
 zu reformiren/zustehen/vnd deren Vnderthanen / wann sie nicht ihrer
 Herrn Religion seyn wollen/der Abzug vor längsten vergönnet. Vnd
 über diß/zu mehrer erhaltung vnter den Ständen. Einrächtigkeith/ver-
 sehen worden / daß keiner deß andern Vnderthanen zu seiner Religion
 ziehen / vnd der Befach halben in seinen Schut oder protection neh-
 men/vnd ihnen einigerley Weiß beystehen solle/te. So ist verglichen/
 daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion Ständen beob-
 achtet/vnd einem ohnmittelbaren Stande sein Recht / welches ihme
 wegen Lands, vnd Oberbohmässigkeit in Religions. Sachen gebührt/
 nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen/sollen der Catho-
 lischen Stände Landtassen / Lehenleuthe vnd Vnderthanen / wessen
 Stands sie seynd/welche entweder das öffentliche oder privat-Exerci-
 tium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrs-
 zeit es auch gewesen/entweder vermög gewissen Verrags oder Privi-
 legii, oder langem herkommen/oder auß bloßer observantz dessen Jahrs
 gehabt/solches auch hinführo/sampt seinem Anhang / im Gebrauch be-
 halten/wie es gedachten Jahrs geübt / oder / daß sie es exercirt hetten/
 beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der
 Consistorien/deß Kirchen vnd Schulen Ministerij, Jus Patronatus,
 vnd andere dergleichen Rechte / vnd sollen nicht weniger in Besitß blei-
 ben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen / Stiftungen/
 Clöstern/Hospitalien/sampt allen Zugehörungen / Einkünfften vnd
 Zusätzen. Vnd diese Dinge ins gesampt sollen allzeit vnd allenthalben
 beobachtet werden/so lang / biß wegen der Christlichen Religion entwe-
 der durchgehends/oder vnter den ohnmittelbaren Ständen / vnd deren
 Vnderthanen/mit einhelligem Consens, ein anders verglichen / daß
 keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde / die
 aber/so einiger Weiß turbirt, oder entsetzt worden / sollen ohn einige
 Ausflucht in den jenigen Stande / darinn sie Anno 1624. gewesen/
 völlig restituirrt werden. Vnd eben diß soll auch gehalten werden
 wegen Catholischen Vnderthanen / so vnter den Augspurgischen
 Confessions-Verwandten Ständen geseßen/wo sie in besagtem 1624
 Jahr

Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat-Exercitium üblich gehabt.

Die vorgangene Verträge: Vergleich: vnd Bewilligungen/so vnter solchen unmittelbaren Reichs, Ständen/auch ihren Landt, Ständen vnd Underthanen / über des öffentlichen oder privat-Religions-Exercitii Einführung/permission vnd conseruation, hiedevorn beschehen vnd getroffen worden seyn / sollen so weit genehm vnd beständig gehalten werden/als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen/nach von solchem anders / als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden/ohnerrachtet / sondern mit vffhebung aller deren des 1624. Jahrs Observantz, als welche gleich einer regul entgegen lauffenden Gefällen vrtheilen / Reversalien, Pacten, oder einigerley Verträge. Vnd vnter diesen die/so der Bischoff ist Hildesheimb/vnd die Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/über die Religion / vnd dessen Exercitio, der Ständen vnd Underthanen des Bisthums Hildesheimb/vnderschiedlich mal Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeldtem Termin aufgenommen/vnd den Catholischen fürbehalten werden/die 9. Klöster im Stifte Hildesheimb / welcher sich die Herzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr auff gewisse Maß begeben haben.

Wie die Verträge anzusehen.

Es ist auch beliebter worden/das diejenige der Catholischen Underthanen/so der Augspurgischen Confession Zugerhan / wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions, Verwandte Underthanen / so Anno 1624. das öffentlich oder privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt / Ingleichen auch/welche nach publication des Friedens/fürders fünffziger Zeit ein andere Religion/als des Landsherrn/führen vnd üben/sollen geduldet werden / vnd mit freyem Gewissen in ihren Häusern/ausser Inquisition oder turbirung/privatim ihrer devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber / so off vnd weß Durchs es ihnen beliebig/dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen/oder ihre Kinder ihrer Religions Zugerhan frembden Schulen/oder zu Haus privatis Præceptoribus in die Underweisung ohne ver hinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr der gleichen Landfassen / Vasallen vnd Underthanen sollen im übrigen ihr Ampt/ mit gebührender subiection vnd Schorsamb verrichten / vnd zu keinen Verwirrungen vrsach geben. Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession die Underthanen/sollen sie nurgends wegen

Freyes Gewissen der Underthanen bey der Religion.

der Religion veracht: auch nicht auß der Rauffleuten/Handwerckern/ oder Zünffren Gemeinschaft/ Erbschaffren / Legaten/ Hospitalien/ Sonderficken/ Almosen / auch andern Berechtigkeiten oder Handlungen/viel wenigens öffentlichen Kirchhöffen vnnnd ehrlichen Begräb- nissen/aufgeschlossn / oder dergestaltichwas für Begräbnußkosten an die noch lebende/ausser was derselben Pfarckirchen Berechtigkeitt in dergleichen Fällen mit sich bringt/gesordert werden: Sondern in diesen vnd dergleichen / sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerley Recht/ Schus vnd Gleichheit genießren.

Da aber ein Vnderthan / so weder öffentlich noch privat seiner Religion-Exercitium Anno 1624. gehabt/oder auch/so nach publicirtem Frieden die Religion ändern wird/von selbstn abziehen wolte / oder von dem Landsherrn solches zu thun befehlet were / dem soll frey stehen/entweder bey gehaltenen oder vercußerten Gütern abzugeben/das Be- haltene durch die Diener zu verwalten / vnd so offrt es die Sache ersor- dert/sein Gut zu beschützen/Rechtfertigungen zu vollföhre / oder schul- den einzutreiben/frey vnd ohne Gelantsbrieffe/sich dahin zu verfügen.

Es ist aber verglichen / daß von den Landsherrn denjenigen Vnderthanen/so weder öffentlich/weder privat, ihrer Religions Ex- ercitiu besagtes Jahrs gehabt/vnd demnach zur Zeit gegenwärtiges Friedens- publication in eines oder des andern ohnmittelbahren Reli- gions-Gränden Landen wohnhaft/welchen auch die zuzurechnen sind/ so wegen vermejdung Kriegsbedrangniß/anders wohin / nicht aber der Meynung gänzlich abzugeben/sich begeben haben / vnnnd nach ge- machtem Frieden widerumb anheimb zu kehren vorhabens/nicht gerin- ger als vnter fünf Jahren/denen aber / so nach publicirtem Frieden die Religion änderten/nicht vnter drey Jahren es sey dann/ daß sie ein ge- räumere vnd längere Zeit erlangen möchten/der Termin angesetzt wer- den soll/vnd dergestalt entweder von selbstn / oder auß zwang Abzie- henden/soll keines wegs ihrer Geburt/ Herkommens / Entledigung/ Handwercks vnd ehrlichen Wandels Zeugnuß verweigert / oder die- selben mit vngewöhnlichen Reversen hochgespannten Abzug des zehende Pfenninges/über die Gebühr belegt/viel wenigens denen/so von selbstn abziehen/einige Dienstbarkeit / oder vnter andern Schein Verhinde- rungen zugezogen werden.

Schlesische
Fürsten vnd
Stätt Augs-
Confession.

Die Schlesische Fürsten Augspurgischen Confession/als die Herzogen zu Brieg/Liegnitz/Münsterberg vnd Delß/ingleichem die
Statt

Statt Breslaw/sollen bey freyen ihrer vor dem Krieg gehalten Recht vnd Gerechtigkeiten/als auch des Exercitii Augspurgischer Confession/ auß Rñsf. vnd Rñ. Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/Herzn/Edelleute/vnnd ihre Vnderthanen/in den übrigen Schlesiſchen Fürstenthumben/welche ohnmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig / dann auch die jetziger Zeit in Inter. Oesterreich befindliche Graffen/Herren vnd Ritterstands / betriffe/ob zwar der Rñm. Rñsf. Mayr. das Recht/das Religions-Exercitium zu reformiren nicht weniger/als andern Königen vnnd Fürsten/zustehet/ Jedoch / nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls/ noch vorgangenen Vertrag/erc. sondern vff interpolation der Königl. Mayr. in Schweden/vnnd den Augspurg. Confessions. Verwandten Gründen zu Lieb/lassen sie zu/das selbige Graffen / Herren vnd Edlen/ auch dero selben benandten Schlesiſchen Fürstenthumb Vnderthanen/wegen Profession der Augspurg. Confession/von Dörcken vnd Gütern nicht dürfen außweichen/noch auch vmb ihrigs Exercitium im nächst angränzenden Dörcken/ausser Gebiets/zu besuchen/behindert werden sollen. Wosern sie nur im übrigen sich still vnd friedlich/vnd dergestalt/ als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt/verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten/vnd ihre ligende Güter entweder nicht verkauffen wolten/oder nit verleyhen möchten/so sol ihnen ein freyer Zugang vmb ihre Güter zu besichtigen vnd zu verwalten/zugelassen seyn.

Über dieses aber/was vorhin von besagten Schlesiſchen Fürstenthumben/so ohnmittelbar zu der Rñm. Cammer gehörig/verordnet/versprechen die Rñm. Rñsf. Mayst. ferners/das sie denen/so in solchen Fürstenthumben der Augspurgischen Confession. Zugerhan sind / zu Behuff dieser Confessions. Übung / drey Kirchen vff ihren eygenen Kosten/ausser den Stätten Schweinitz/Jaur vnd Bloggaw / bey der Statimawer an darzu bequemen von Ihrer Rñsf. M. Befehl designirten-Dreien/nach getroffnem Frieden vffzubauen/so bald sie solches begehren werden/erlauben wollen.

Vnd als von mehrer Religions. Freyheit vnnd Übung/in obgedachten vnd übrigen der Rñm. Rñsf. Mayst. vnnd Hauses Oesterreichs Königreichen vnd Landen zugelassen/bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden. Vnd wegen der Herrn Kayserlichen Bevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So behalten die Königl. Mayestät in Schweden / vnd Augspurgischer

Erlaubnis
Kirchen zu
bauen.

1648
1649
1650
1651
1652

Confessions. Verwandte Stände sich bevor / vmb dessentwegen auff nächstkünftigen Reichs. Tage / oder sonsten bey der Röm. Käys. Mayr. jedoch mit vorbehalt / das nichts desto minders fortgehenden Friedens / vnd Aufschliessung aller Bewale vnd Feindthätigkeit / ferners respectivē gütlich vnd demütig zu intercediren.

Lebens vnd
Afferlebens
qualität.

14. Von der blossen Lebens: oder Affer. Lebens qualiter. sie kommen vom Königreich Böhmen / oder Ehr: Fürsten vnd Ständen des Heyl. Röm. Reichs / oder anderst woher / entsethet die Berechtigkeith zu Reformiren nicht / sondern da diese Lehen vnd Afferlehen / als auch Vasallen / Vnderthanen vnd geistliche Güter / in Religions. Sachen / vnd was der Lehenherr präterendirt, eingeführt / oder sich angemast / solle nach dem Zustand des 1624. Jahrs / vnd 1. Januarij / beständig ermesen / in: oder außserhalb Gerichts darwider gehandelt worden / vffgehoben / vnd in vorigen Stand gesetzt werden.

So die Lands
Obriegkeit
strittig.

So die Lands. Obriegkeit vor: oder nach dem Termin des 1624. Jahrs strittig ist / solle der Besizer besagtes Jahrs gleiches Recht / so viel das öffentliche Exercitium belangt / haben / bis das über das possessorium vnd petitorium erkant vnd decidirt seyn wird. Die Vnderthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion / so lang die Strittigkeit währet / abziehen nicht gezwungen werden.

Wann die
Herrschaft
beeder Reli-
gion.

In denen Orten / wo die Catholische vnd Augspurgischer Confessions. verwandte Stände gleichmässige hohe Land. Obriegkeit führen / soll es so wol wegen des öffentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffenden Sachen / in dem Stande bleiben / in welchem es an besagtem Jahr vnd Tage gewesen.

Das blosser Hoch: Hals: vnd Leutgericht / wie auch das ius gladii, retentionis, & filialitatis, geben weder ins gesampet noch absonderlich das Reformation. Rechte. Was nun derhalben vnter solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen / oder durch Verträge eingedrungen / sollen vffgehoben / die Beschweren restituirt, vnd hinführo von dergleichen gänzlich vnterlassen werden.

Kentch / Bes-
hend / Binf.

15. Wegen der Kentchen allerley Art / so zu den geistlichen Gütern vnd ihren Besizern gehörig / soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden / was im Religionsfrieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession / etc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion / etc. verordnet befunden wird.

Die

Die Renten/Gefälle / Zehenden vnd Pensionen aber/welche vermög jetztbesagtes Religions, Friedens/Augsburgischer Confessions, Ständen/wegen vnmittel; oder mittelbarer Geistlichen/auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stiftungen auß der Catholischen Gebiech gebühren/vnd in welcher possession vel quali Genuß / sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden / sollen außser einiger Einrede entrichtet werden. Da auch irgendwo Augsburgischer Confession, Stände das ius protectionis, advocatiæ, apertura, hospitacionis, operarum, oder andere gerechtfame Catholischen geistlichen Gebiechen auch außser: oder inner Lands gelegenen Gütern/durch rechtmässigen Gebrauch vnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände / so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augsburgischen Confessions, Stände gebühret / sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch übung solcher Rechten/ der Geistlichen Güter Einkünfften zu viel beschweret vnd erschöpfft werden.

Die Renten vnd Zehenden/Zinse vnd Pensionen/so den Augsburgischer Confessions, Ständen/nach vffgehobenen vnd destruirten Stiftungen auß andern Gebiechen gebühren / sollen denen entrichtet werden/welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besizung der Einkünfften vel quali gewesen. Welche aber seither des 1624. Jahrs destruir sind/oder forthin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiechen dem Landhern des abgangenen Closters oder Orts/ an welchem solches gelegen/bezahlt werden. Welche Stiftungen auch am 1. Jan. Anno 1624. in possessione vel quali des ZehendRechens vff einem andern Gebiech gestanden/sollen auch ins künfftig verbleibe/ vnd kein neues Recht gesucht werden. Vnter andern des Heyligen Römischen Reichs Ständen vnd Vnderthanen/soll dasjenige Recht bleiben/welches das gemeine Landrecht/oder jegliches Orts Gewonheit vnd Observantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gütwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das Ius Diocesanicum vnd alle Geistliche Iurisdiction mit aller ihrer Art/wider die Augsburgischen Confessions, Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände/auch mit eingeschlossene freye Reichs, Ritterschafft vnd derselben Vnderthanen / so wohl zwischen Catholischen vnd Augsburgischen Confessions, Zugesenen/als vnter diesen Ständen allein/bis zu des Religion, Streits Christi, Vergleich

Geistliche
Iurisdiction
solte suspen-
dirt seyn/vnd
in jedes Land
des Obrigkeit
bleiben.

suspendirt seyn / vnd in den Schrancken eines jeden Lands, Obigkeit
 das Jus Diocesanum vnd Geistliche Jurisdiction verbleiben / zu Erlan-
 gung aber der Rechten / Zinsen / Zehenden vnd Pensionen / in denen der
 Augspurgischen Confessions, Ständen Gebietchen / wo die Catholische
 Anno 1624. wissenlich in possession vel quasi des Exercitii der geist-
 lichen Jurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends genieß-
 fen / aber nicht / als nur in Einreibung dieser Pensionen. Vnd solle
 nicht mit Excommunication verfahren werden / bis nach beschehener
 dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions, Ver-
 wandte Landt, Ständ vnd Vnderthanen / Anno 1624. die geistliche
 Jurisdiction der Catholischen erkandt / sollen in solchen Fällen besagter
 Jurisdiction vnterworffen seyn / so viel die Augspurgische Confession
 nicht betrifft / wann allein auß Anlaß des Processes den Augspurgische
 Confessions, Verwandten / oder deren Gwiffen nichts Wideriges an-
 gezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen
 Confessions, Obigkeiten über diese Catholische Vnderthanen / welche
 Anno 1624. das öffentliche Execcitium Catholischer Religion gehabt
 haben: Das Jus Diocesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr
 gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen
 Stätten aber des Römischen Reichs beyderseiths Religion in Übung
 ist / sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augspurgis. Confessions,
 Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholische aber
 sollen nach der Observantz des besagten 1624. Jahrs sich ihes Rechts
 bedienen.

Die Obigkeit
 soll ernstlich
 verbieten/
 hierwider nicht
 zu disputiren
 noch zu lehren.

17. Die Obigkeit beyder Religion soll ernstlich vnd mit der
 Schärpffe verbieten / daß niemand / öffentlich oder heimlich in Predi-
 gen / Lehren / Disputiren / Schriften oder Rathschlägen / den Passawis-
 schen Vertrag / Religions, Frieden / vnd insonderheit gegenwärtige
 Declaration oder Transaction, irgendswo bestreite / in Zweifel ziehe /
 oder widrige Sätze vnd Behauptungen darauß zu erzwingen sich vn-
 terstehe / Was auch bishero widrigs außgangen oder an Tag kommen /
 solle von Vnwürden seyn. Da aber etwas Zweifelhaftis einfiel / oder
 auß den Religions, Frieden oder dieser Transaction entstände: soll sol-
 ches auß Reichs, Tügen oder andern Reichs- Conventen, zwischen bey-
 derseiths Religions, Ständen anderst nicht / dann gütlich verglichen
 werden.

Auff Reichs-
 Conventen
 sollen die de-

18. Vff den ordenlichen Reichs- Deputations- Conventen
 soll

soll die Zahl auß beyder Religion. Hauptern gleich seyn. Von den Personen aber/oder Reichs. Ständen welche zu adiungiren, solle auff nächstem Reichs. Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgememen Reichs. Tagen / da auß einem / zweyen oder dreyen Reichs- Collegiis auß waserley Ursachen es sey / oder zu was Sachen sie auch zu deputiren stunden / soll die Zahl der Deputirten von beyder ley Religions vornembsten gleich seyn.

putari beeder
Religion
gleich seyn.

Wann in extraordinari- Commissionen Sachen im Keyß. Kö. schen Reiche zu verurtheilen fürfallen / so dann die Sache vnter den Augspurger Confessions. Ständen verliert, sollen allein derselben Religions. Verwandten deputirt werden / so vnter Catholischen / allein Catholische so vnter Catholischen vnd Augspurgischer Confessions. Ständen / beyder Religion in gleicher Zahl Commissarii ernennet vnd ordinirt werde. Es ist auch beliebet / daß zwar die Commissarii die Sachen / so sie geführet / referiren, vnd ihre Meynung darbey anzeigen / aber nichts schliessen noch entschenden sollen.

Limita.

19. In Religions. Sachen / auch allen andern Händeln / da die Stände als ein Corpus nit mögen considerirt werden / sondern Catholische vnd Augsp. Conf. verwandte in zwey Theil sich scheyden / solle allein die gültliche vergleichung statt finden / vnd vff die mehrere Stimmen nit gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi berriß / nach dem dieselbe bey gegenwärtiger Versammlung nit geschlichtet werden mögen / sollen sie bis auff nächsten Reichstag verschobē seyn.

In Religi
ons. Sachen
die Güter zu
beobachten.

20. Ober dieses / als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Veränderungen vnd andern Ursachen / von dem Reichs. Cammergericht an einem sāmptlichen Reichsständen bequemen Ort zu versetzen / vnd Richter / Präsidenten / Allectores, vnd sāmptliche der Iustici- Bediente / in gleicher Anzahl beyderley Religion zu präsentiren / wie auch sonst von andern zu dem Cammergericht gehörigen Sachen / etwas fürbracht worden / allein bey dieser Versammlung / wegen der sachen wichtigkeit / nit so völlig abgehandelt werde mögen: So ist verglichen worden / daß vff dem nächst in stehenden Reichstage von diesem allem zu handeln / vñ sich beynebe zu vergleichen stehe / wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Deputation. Convent vorgangne Deliberationes werckstellig gemacht / vnd wñ in solchem noch abgehē möchte / ersetzt werde solle. Damit aber diese Sache nit gänzlich vngewiß bleibe / ist beliebt worden / über den Richter / vñ 4. Präsidenten / vnd zwar darunter zweyen der Augsp. Conf.

Cammerger
richt.

so

so allein von der Röm. Käyserl. Mayst. zu bestellen / daß die Zahl der Cammer- Assessorn, in allem vff fünfzig erstreckt werden solle. Also / daß die Catholischen mit eingerechnet / zweyer von Käyserlicher Mayst. zu präsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Confession, Verwandten Ständen / 24. Assessorn präsentiren können und sollen. Und auß jedem Crayß beyder Religion nicht allein zweien Catholische / sondern auch zwey der Augspurgischen Confession, Zugehane / zu erwählen und zu nehmen billig sey: mit verweisung der andern zum Cammergerichte gehörigen Sachen, wie gesagt / vff den nächst kommenden Reichs. Tage / derowegen sollen die Crayße anstatt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammergerichte andere / nach bengefügter Anlehnung zu präsentiren ermahnet seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Präsentations-Ordnung. So wird die Röm. Käys. Mayst. befehlen / daß nicht allem bey solchem Cammergerichte / so wohl Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen und Augspurgischer Confession, Verwandten Ständen / oder allein vnter den Streitenden / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten / der tertius intervenens, ein Augspurgischer Confession, Verwandter ist / und hinwiederumb wann zwischen Streitenden der Augspurgischen Confession zugehanten Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde / solle die Sach mit Zuziehung beyderseiths Assessorn in gleicher Anzahl erörtert und entscheidend werden. Sondern eben dieses solle auch am Käyserl. Reichs. Hoffrath beobachtet werden. Und zu diesem Ende eiliche der Augspurgischen Confession, Verwandte gelehrte vnter der Reichs. Sachen erfahrene Männer auß denen Reichs. Crayßen / darinn entweder die Augspurgische Confession, Verwandte allein / oder zugleich die Catholische Religion im schwang gehet / ernennet vnter angenommen werden / damit also an gleicher Anzahl vff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren, so oft ein Augspurgischer Confession, ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren / oder ein ohnmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confession, Stande für Gerichte besprochen wird.

Gerichtliche
Proceß.

Den Gerichtlichen Proceß belangend / soll die Cammergerichts-
Ordnung auch am Hoffgericht allerdings gehalten werden / theils damit
nicht

nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum bekommen werde / an statt der beyder Cammer üblichen Revision, solle dem gravirten Theil von dem im Hoffgerichte gefälltem Urtheil erlaubt seyn / an die Käyserliche Majestät zu suppliciren / oder die Gerichtliche Acta, nachmahls mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen / vnd keiner Parthey zugehanen in gleicher Anzahl beyderley Religions, Parthey: vnd welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen / oder doch des Referenten oder Correferenten - Stell nicht vertreten / zu revidiren.

Die Visitirung des Hoffgerichts solle von Chur, Weayns so oft ^{Bestätigung} es nötig / fürgenommen werden / mit Beobachtung dessen / was bey ^{des Hoffgerichts} nächsten Reichs, Tage mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber über den Verstand der Reichs, Contributionen vnd Abschied für Zweifel vorkommen oder in Erkännuß über Geist: vnd Weltliche Sachen so zwischen obbesagten Theilen schweben / auß Gleichheit beyder Religions - Assessorn, nach dem selbige in vollent Rath / jedoch von beydersen gleich Anzahl Richter erwogen worden sind / vngleiche Meinungen fielen / also daß die Catholische vff eine Seyrhen / die Augspurgische Confessions, Verwandte vff die ander schläg / so solle solches auß einem allgemeinen Reichs, Tage verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischer Confessions, Verwandten Assessorn, eine / vnd hingegen die übrige in gleicher Anzahl / ob schon nicht einer Religion / ein ander Meinung schöpfen würden: vnd dannenhero Zwenspalt entstünde / vff diesen Fall solle die Sache der Cammergerichts, Ordnung nach erledigt werden / vnd fernere Verweisung vff einen Reichs, Tag verbleiben. Vnd dieses alles solle in Sachen der Ständen / die ohnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen / sie seyen Actores oder Rei, oder Invenienten / beobachtet werden. Da aber vnter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Interveniens der Augspurgischen Confessions, Zugehan ist / vnd gleiche Zahl der Richter auß beydersen Religions, Assessorn erfordern wird / sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meinung deren gleich fallen solte / so solle die Verweisung vff einen Reichs, Tage gefallen seyn / vnd der Streit der Cammer, Gerichts, Ordnung nach entschieden werden.

Privilegium
primæ in-
stantiæ, &c.

Im übrigen solle so wohl am Rñys. Hoff. als Cammergerichte/das privilegium primæ instantiæ, Austregarum die Iura vnd Privilegia, de non appellando, den Reichs. Ständen vnbenommen / oder vnverfehret verbleiben/auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder vff einige andere Weise beunruhiget werden. Endlich/nach dem auch von Abschaffung des Rñys. Hoffgerichts zu Rothweyl/Landgerichten in Schwaben vnd andern / so bishero im Röm. Reich in Übung / Anregung geschehen: vnd dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwegung vff nächstkommenden Reichs. Tag verschoben seyn.

Die Assellores der Augspurgischen Confession, sollen
præsentirt werden/Von

Chur	} Sachsen Brandenburg Pfalz	} ----- 4.	} Wechselsweis unter diesen beyden Craysen.

Des Fränckischen Crayses Ständen.

} Wechselsweis unter diesen vier Craysen.	Auspurgischer Confession ----- 2.
	Schwäbischen ----- 2.
	Ober. Rheinischen ----- 2.
	Westphälischen ----- 2.

Vnd ob zwar vnter dieser Verordnung keiner Ständ des Reichs Augspurgischer Confession Meldung geschieht / welche so vnter dem Bayerischen Crays begriffen/so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen. Sondern deren Rechte / Privilegia vnd Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

VI.

Nach dem auch die Röm. Rñys. Mayst. vff eingebrachte Klagen in Namen der Statt Basel vnd ganzen Endgenossenschaft / für denen in gegenwärtiger Zusammenkunft deputirten Bevollmächtigten / wegen eillicher processen vnd Executions-Mandaten, so von der Rñys. Rñys. Cammer gegen ermeldte Statt vnd andere der Endgenossenschaft verbundene Stände / wie auch derselben Bürger vnd Vnderthanen abgefast/nach eingezogenem Rath vnd Meynung der Reichs. Stände

Basel vnd die
Endgenoss-
schafft wird
vß dem Reich
für exemp-
gehalten.

Stände vermittelst eines / am 14. May nächstverwichenen Jahrs er-
gangenen special-Decret, die Erklärung gethan / daß besagte Statt
Basel / vnd übrige Eydgenossene Cantonen / in possessione vel quasi
vollkommener Freyheit vnd Exemption vom Reiche / vnd keines weges
dessen Gerichten oder Richter n vnterworffen seyen : So ist beliebet
worden / daß solches diesem öffentlichen Friedens, Vergleich einzuver-
leiben / steiff vnd vest zu halten / vnd dergleichen proceß, neben denen da-
her rührenden vnd decretirten arresten / gänglich cassirt vnd vffgehoben
seyn sollen.

VII.

Es ist auch von der Römischen Käyserl. Mayst. vnd sämpelichen
Reichs, Ständen einmüttiglich placidirt worden / daß alles / was Rech-
tens oder Wohlthaten / so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Reli-
gions-Friede / dieser gemeine Vertrag / vnd in solchem die Hinlegung
der Gravaminum, allen Catholischen / vnd Augspurgischer Confessi-
ons-Berwandten Ständen vnd Vnderthanen / zuengnen / solches
auch denjenigen / welche die Reformirte genennet werden / zustehen solle:
Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen / so man Protestirende
nennet / so wohl n vnter sich / als mit ihren Vnderthanen getroffenen
Vergleichs / habenden Privilegien / Reversen vnd andere / in welchem
von der Religion vnd deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden
Zufällen / eines vnd andern Orths Land, Ständen vnd Vnderthanen /
bisherio Vorsehung geschehen ist / wie auch eines jeden Gewissens Frey-
heit. Sintemahlen aber die Religions-Schrittigkeiten / welche vnter
besagten Protestirenden im Schwang gehen / biß dahero nicht ver-
glichen / sondern auff fernere Vergleichung vorbehalten worden. Dan-
nenhero sie in zwey Theil treten. Derhalben ist de jure reformandi,
zwischen beyden dieser Vergleich geschehen / daß / wann ein Fürst oder
Landsherr / oder eines Stiffts Patron / ins künfftig zu des andern
Theils Religion treten / oder ein Fürstenthumb oder Landschaft / da des
andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird / ent-
weders jure Successionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens Hand-
lung / oder einem andern Titel / überkommen oder wieder erlangen wür-
de / daß sie zwar selbstn ihrer Confession Hoff Prediger / außser der Vn-
derthanen Beschwerung vnd Nachtheil / bey sich / oder in ihrer Residenz
gehaben mögen.

Was Rech-
tens die Ca-
tholische vnd
Augsp. Con-
fessionis Ber-
wandte habe
daß sollte auch
den reformir-
ten zustehen.

G ij

Über

Aber hingegen nicht zugelassen seyn/das öffentliche Religions - Exercitium, Gesetze vnd der Orthen übliche Christliche Verordnungen zu ändern/oder die Kirchen vnd Hospitalia, oder dahin gehörige Reditus, Pensionen/oder Stipendia, den vorigen zu entziehen / vnd den ihrigen Religions, Verwandten zuzuwenden. Oder vnter dem Fürwande juris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern prætext, denen Vnderthanen einer andern Religions, Diener auffzudringen/oder etliche andere Verhinderung/oder Nachtheil / directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Vnd damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde/so soll zugelassen seyn / in gegenwärtigem Änderungs, Fall/denen gemeinden præsentiren / oder die das Jus præsentandi nicht haben/namhaft zu machen / qualificirte Schul, vnd Kirchendiener von des Orths öffentlichem Consistorio vnd Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind / oder in Ermanglung dieses/an dem Orth/an welchem die Gemeinden erwöhlet werden/zur examiniren/zur ordiniren / vnd hernach von dem Fürsten oder Landsherrn/ohne Verweigerung zu bestätigten.

Da aber eine Gemeinde/vff dem begehenden Enderungs, Fall/seines Herrn Religion annehmen/vnd begehren würde/auff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst / oder Herz zugehörig / zuhalten/so solle ihr solches frey vnd bevorstehen / jedoch ohne der übrigen Nachtheil / vnd solches Nachsehen solle Ihr von den Successorn nicht widerbenommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen / vnd Vniuersiteten/in der Theology, vnd Philosophy, sollen einerley Religion zugehörig seyn/welche dieser Zeit an jedem Orth öffentlich im Schwang gehet. Gleich wie aber obanerwähntes alles von künfftigen Enderungen zu verstehen ist/als soll es der Fürsten von Anhalt/vnd dergleichen Berechtigkeiten / welches ihnen zuständig/nicht nachtheilig fallen. Es soll aber/ausser obbenandten Religionen / kein fernere im Heyl. Römischen Reiche angenommen/oder geduldet werden.

Über bemelte
drey Religionen
solte keine im
Reich geduldet
werden.

Vorsehung
daß fernere
Spaltung
verhüten
möge.

VIII.
Damit aber Vorsehung geschehe/daß hinführo im Politischem Stand keine Spaltungen entstehen/so sollen alle vnd jede Chur, Fürstē vnd Stände des Reichs/bey ihren vralten Berechtigkeiten/Vorzügen/Frey,

Freiheit/Privilegien/hoher Lands/Obrigkeit/so wol in Geistlichen: als Weltlichem Exercitio, Herrschafften/Regalien/vnd dieser aller Possession, krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättigt vnd bekräftigt seyn/das sie von niemands / vnter was Schein es auch immer seyn möge/de facto davon turbirt werden können noch sollen.

Sie sollen/ohne Einrede/sich des Iuris iurragij in allen des Römischen Reichs, Sachen/sürfallenden Berathschlagungen/sürnehmlich da Befehle zu machen oder aufzulegen/Kriege zu decretiren / Tribut ankünden/Soldaten zu werben vnd zu verpflegen / neue Bestungen in der Stände Herrschafften/in Namen des Reichs/vffzurichten/auch die Alten mit Befasungen zu versehen / wie auch / wo Friede oder Bündnissen zu machen/vnd was dergleichen Sachen mehr zu verrichten seyn/vnd solle dieses/oder dergleichen hinführo weiter mit geschehen/oder jemaln zugelassen werden/es seye dann von sämtlichen Ständen vff einem freyen Reichs, Tage bewilligt. Insonderheit aber das Ius vnter sich selbst / oder mit Außländischen Bündnisse zu machen/zueines jedern Conservation vnd Sicherheit aber/soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt/das solche Bündnissen nicht wider die Röm. Käyserl. Mayst. das Reich/vnd dessen Landfrieden/oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: Sondern denjenigen Pflichten/damit ein jeder der Röm. Käys. May. vnd dem Reiche obligirt ist/gemäß sey.

Alle hohe Reichs, Sachen sollen mit bewilligung der Reichs, Stände geschehen.

Es solle auch innerhalb sechs Monaten/nach ratificirten Frieden ein Reichs, Tag / vnd hernach so oft es die gemeine Nothdurfft vnd Wohlfahrt erfordern wird/gehalten werden. In nächstkünftigen Reichs, Tage sollen der vorigen Conventen - Mängel verbessert/Auch alsdann von Wahl der Römischen Könige/einer gewissen vnd beständigen Verfassung Käyserlichen Capitulation, von Maasß vnd Ordnung/wie ein oder anderer Standt in des Reichs - Acht zu declariren, über vorigen/welcher bereits in den Reichs, Constitutionen beschrieben ist/zu halten/zue Ergänzung der Cräncken / Erneuerung der Matricul, Herbringung der exempten - Ständen / moderation vnd Erlasung der Reichs - Collecten, reformation des Politey; vnd Iusticiwesens/von Tax vnd Sportuln des Cammergerichts/der ordentlichen deputirten, wie sie zum besten dem gemeinen Zustandt eygentlich zu formiren, rechtem Ampt der Directorn bey den Reichs - Collegijs, vnd dergleichen Geschäften / welche dieses Orths nicht mögen expedire

Innerhalb 6. Monat/nach ratificirtem Frieden ein Reichs, Tag.

werden/vermög der Ständen gemeinen Bewilligung / gehandelt vnd geschlossen werden

Freie Reichs
Stätt sollen
ihr vorum
decisivum
haben.

Es sollen auch so woln vff allgemeinen/als particular-Conventen/die freie Reichs. Stätt/nicht weniger dann andere Reichs. Ständ ihr vorum decisivum haben/denselben ihre Regalia / Zölle / jährliche Einkünften/Freyheiten/Confiscations-vnd Collecten Privilegia,vnd was dem anhängig / auch andere von der Kaysrl. Majestät vnd dem Reiche ordentlich erlangte/oder durch langwirigen Gebrauch für diesen Kriegswesen gehabte possidire oder geübte Berechtigkeiten / mit aller jurisdiction,inner der Statt vnd vffm Lande verbleiben/mit cassirung abstellung/vnd ins künfftig Verbietung desjenigen / was durch Re-pressalien,Arresten,Weegverspernung vnd andere nachtheilige Actus,es seye bey währendem Kriege vnter waserley Schein solches in contrarium sürgangen/oder engenthätigen Gewalts verübt/oder ins künfftig auß keiner rechtmässigen Weise geschehen vnd verübet werden mögen. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche/vnd des Heyl. Röm. Reichs Ordnunge vnd fundamental - Sagung hinführo feyerlich beobachtet/vnd hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die
Schuldteut
ihren Gläubig
gern begegnen
sollen.

Vff was für billichmässige Mittel vnd Wege den Gläubigern wider ihre Schuldteute / so bey diesen Kriegszeiten von ihrer Nach- rung kommen / oder durch grosse vffschwellung der Zins allzusehr gravirt worden seyn/bescheydenlich begegnet/vnd dannenhero besorgenden grösserm/auch der gemeinen Ruhe schädlichem Vngemach vorzukommen seyn möchte/wollen die Röm. Kaysl. May. so wol dero Hoff,Raths/als Cammergerichts. Meynung vnd Bedencken/welche vff künfftigem Reichs. Tag proponirt, vnd vff ein gewisse Sagung gerichtet werden möge/erfordern vnd einnehmen lassen / vnterdessen aber sollen in der gleichen Sachen/was bey Bericht vorkommen / darann des Reichs Wohlfahrt/wie auch der Ständen particular-Anligen stehen/die von den Partheyen eingeführte Umstände fleissig erwogen/vnd niemands mit vnzeitiger Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltenlich der Hol- steinischen Verordnung/welche in ihrem vigor verbleibet.

IX.

Wie der
Kauffhandel
wider auffau-
richten.

Vnd demnach dem gemeinen Wesen darann gelegen ist/das nach gemachtem Frieden der Kauffhandel widerumb blühen möge / So ist verglichen/das was demselben zu Nachtheil/vnd wider gemeinen Nu- gen

gen hin vnd wider im Römischen Reiche/durch verursachen des Kriegs newlich auß eigenem Gewalt/wider die Rechte vnd Privilegia ohne der Röm. Käys. Mayst. vnd Reichs. Verwilligung für Zöll vnd Mauten eingeführt worden / wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull/ vnd dahero entstandenen Repressalien vnd Arresten / sampt eingeführten frembden Anfündigungen/exactiones vorenthaltenen/wie auch der vnmäßlichen Posten/auch sonsten andere vngewöhnliche Beschwerden vnd Verhinderungen/von welchen die Handlungen vnd Schiffarthen geschwächt worden/gänzlich vffgehoben/vnd jeden Provincien Hafen vnd Strömen ihre alte Sicherheit/Botmäßigkeit vnnnd Gebräuche/wie sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen / wider gegeben/vnd vnverbrechlich erhalten werden.

Die Landschafften/welche ihre Ströhm vnd Berechtigkeith/Privilegia/auch Maut von der Käys. Mayst. mit der Herrn Churfürsten Bewilligung/so wol andern / als auch den Herrn Graffen zu Oldenburg/vff der Weser haben / oder vor langen Jahren eingeführt/sollen in ihrem völligen Lauff bleiben/vnd zur Execution gebracht werden/damit also allenthalben der Kauffhandel völlige Freyheit / vnd der Paß zu Wasser vnd Land sicher/vnd dergestalt allen vnnnd jeden beyder Theilten Bundesgenossen/Lehenleuthen/Vnderthanen / Schutzverwandten vnd Inwohnern / zu reisen / zu handten/hin vnd her zu ziehen/gegeben vnd Krafft dieses/vergönnet seye : Wassen dann für diesen Teutschen Kriegs. Empöhrungen ins gemein gewesen ist / vnd sollen jedes Orths Obrigkeit solche wider vnbilligen Gewalt vnd Zwang/als engene Vnderthanen/zu beschützen vnd zu beschirmen gehalten seyn/vnd diese Vergleichung auch jedes Orths Recht vnnnd Gesetz bey seiner Würde verbleiben:

X.

Ferners / dieweil die Durchläuchtigste Königin in Schweden ^{Eron Schweden} begehrt hat/dasß Ihr/gegen der in diesem Kriege eroberte Plätz ^{den satisfactio} Abtretung ein Gennigen geschehe/vnd zu Widerbringung des gemeinen Friedens/gebührllich begegnet werde. So haben die Röm. Käys. Mayst. mit Einwilligung der Chur. Fürsten vnd Ständen des Reichs/insonderheit deren/so dabey vornemblich interessirt sind / Krafft dieser Transaction/befagter Königl. M. in Schweden/vnd künfftigen ihren Erben vnd Nachfolgern/Königen/vnd dem Reiche Schweden nachfolgende Landschafften/mit allen ihren Rechten/zu einem jimmerwährenden vnd ohnmittelbarem Reichs. Lehen übergeben.

Flirs

Vor Pom-
mern vnd die
Insul Rügen.

Fürs Erste/das ganze Vor-Pommern/sampt der Insul Rügen/
mit dero Bezirck / wie solches die letzte Herzogen in Pommern gehabt.
Nächst diesem/Hinder-Pommern/Stettin/Gartz/Damm/Soltau/
vnd die Insul Wollin/sampt darein lauffenden Oderstrom vnd Meer/
ins gemein der frische Haaff genandt/benebenst seinen dreyen Ausflüs-
sen/Pein/Schwin vnd Dieffenaw / sampt auch beyderseiths angrän-
zendem Land/von anfang des Königl. Gebiets/bis an das Balchische
Meer/vnter der breite des Orientalischen Gestats oder Pers/von wel-
cher zwischen den Königl. vnd Churfürstl. Commissarien/betreffend die
Vnterscheidung der Grängen/vnd anderer geringerer Sachen / in der
güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Herzogthumb Pommern / vnd Fürstenthumb Rügen/
benebenst deren Landschafften / vnd angehörigen Dörthen / auch allen
vnd jeden darzu gehörigen Gebieten / Aemptern / Stätten/Castellen/
Stättlin/Glecken/Dörffern/Vndershanen/Lehen/Wassern/Insuln/
Seen/Vfferen/Haaffen/Schiffländern / alten Zölln vnd Renthen/
vnd allen andern Geistl. vnd Weltlichen Gütern / wie auch titular,
Dignitäten, Vorzügen / Freyheiten vnd Vorzüge / sampt allen vnd
jeden Geist.vnd Weltlichen Rechten vnd Privilegien / welche die alte
Pommerische Herzogen gehabt/bewohnt vnd regiert / soll die Königl.
Mayst. vnd Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten
für ein Erb-Lehen haben/besitzen/vnd dessen frey gebrauchen/vnd unver-
leglich genießen.

Was auch die Herzogen in Vor-Pommern für gerechtfame
bey Conferirung der Prælaturen / vnd Præbenden des Capituls zu
Sammin hiebevot gehabt/die solle ins künfftig die Königl. Mayst. vnd
Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben/mit der Macht/dieselben ab-
zuschaffen/vnd die Einkünffte / nach der jegigen Capitularn abgang/
der Fürstlichen Taffel zuzueynnen. Was aber dem Herzogen in Hin-
der-Pommern zugestanden / solches solle dem Herrn Churf. zu Bran-
denburg / benebenst dem ganzen Bisthumb zu Sammin/auch dessen
Landschafften/Gerechtigkeiten vnd Würden/wie hierunter mit mehre-
rem zu sehen/zustehen.

Des Tituls/vnd Pommerischen Wappens sollen sich so wol das
Königl. Schwedische / als Churfürstliche Brandenburgische Haus/
ohne vnterschied gebrauchen/wie solches vnter den vorigen Herzogen in
Pommern üblich gewesen. Vnd das Königl. zwar zu ewigen Tagen/
das

das Chur Brandenburgische aber/so lang von derselben Mannslinien
 jemand übrig seyn wird: Jedoch außgeschlossen das Fürstenthumb Rügen/
 gen/wie auch aller prätenſion einiges Rechtens in die der Cron Schweden
 übergebene Derther. Nach Abgang aber der Mannslinien deß
 Hauses Brandenburg/sollen alle/außgenommen Schweden/andere
 sich der Pommerischen Titulatur vnd Wappen enthalten. Vnd alsdann
 soll auch ganz Hinder Pommern/mit Vor Pommern/ dem ganzen
 Bisthumb vnd sämptlichen Capitul zu Cammin/ vnd dergestalt mit
 allen der Antecessorn Berechtigkeiten/vnd Anwartschaften vereinigt/
 allein den Königen vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen/
 vnter dessen aber der Anwartschaft Hoffnung vnd Wirbelehnung sich
 erfreuen: Also/ daß auch den Ständen vnd Vnderthanen besagter
 Derther der Pflichtlastunge halber dem alten Herkommen nach Si-
 cherheit gelafft werden solle.

Der Herz Churfürst zu Brandenburg/ vnd alle andere darbey
 Interessenten sprechen ledig vnd loß die Stände/ Diener vnd Vnder-
 thanen/aller vorigen Pflicht/mit welchen sie biß dato ihnen vnd ihren
 Häusern verhafft gewesen. Vnd thun solche mit Pflicht vnd Gehor-
 samb der Königl. Mayst. vnd Reiche Schweden/als üblich/anweisen:
 Hiemit Schweden in völlige vnd rechtmäßige Possession derselben ein-
 setzen/mit Vffgebung aller dahin sich erstreckenden prätenſionen, mit
 vnd zu ewigen Tagen. Vnd wollen auch dieses für sich vnd ihre Nach-
 kommen/Krafft eines sonderbaren Instruments/bekräftigen.

Fürs Ander/thue die Röm. Käyserl. Majestet/ mit deß Reichs
 Bewilligung/auch der Durchleuchtigsten Königin in Schweden/vnd
 dero Königlichen Erben vnd Reiche Schweden/ zu einem jimmerwech-
 rendem ohnmittelbaren Reichs. Lehen übergeben die Statt vnd Haafen
 zu Wisnar/sampt der Vestung Wallfisch/vnd Nempthern Poel (auf-
 genommen die Dörffer Schedorff/Weitendorff/Brandenhufen vnd
 Wangeren/ so zum Hospital deß heyligen Geistes in der Statt Lübeck
 gehörig/) vnd New Closter/auch allen Rechten/ An vnd Zugehören-
 den/welches die Herzogen zu Meckelburg bißhero gehabt. Also daß be-
 nandre Derther/vnd der ganze Haafen/ sampt beyderseiths von der
 Statt biß ins Balthische Meer reichenden Landtschafft Ihre Mayst.
 freyen disposition vnterworffen. Vnd möge auch dieselben mit Be-
 stungen vnd Besatzungen ihres Gefallens/ nach erforderung der
 Vmbständen/jedoch auff ihren eigenen Kosten/versehen/vnd allda zu

die Statt vnd
 Haafen Wis-
 nar zu Reichs
 Lehen.

H

allen Zeiten für dero Schiffe vnd See Armada / ein sicheren Vffenthalt vnd Standt haben / auch ins künfftig dergestalt wie andere Kayserlichen vnd Reichs Lehen niessen vnd gebrauchen / gleichwol mit Vorbehalt / daß der Statt Wismar ihre Privilegia in salvo verbleiben / vnd derselben Handlungen vnter Königlichen Schutz vnd Guad vffs beste befördert werden möchten.

Erzbisthumb
Bremen vnd
Stift Wehr-
den.

Für das Dritte / vbergibt die Röm. Kayf. Mayestet / mit Bewilligung des ganzen Römischen Reichs / in krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchlauchtigsten Königin / dero Erben vnd Nachfahren Königen / vnd Reiche Schweden / das Erzbisthumb Bremen / vnd Bisthumb Verden / mit dem Stättlin vnd Ampt Wilshausen / auch aller Gerechtigkeit / so den letztern Erzbischoffen zu Bremen zugestanden / an das Capitul / vnd dessen Diocelin zu Hamburg (mit Vorbehaltung dem Hauß Hollstein / wie auch der Statt vnd Capitul zu Hamburg / mit ihren respectivē Rechten / Privilegien / Freyheit / Verträgen / Besizungen / vnd gegenwärtigem Zustande in allem / dergestalt / daß die 14. Dorffschafften in den Hollsteinischen Emptern zu Trittow / vnd Rheimbek / Herrn Friderichen Herzog zu Hollstein in Gottorff / vnd dessen Nachkommen / hinsiro allezeit / für Errichtung des jezigen Jährlichen Canonis verbleiben sampt allen vnd jeden darzu gehörigen / sie ligen wo sie wollen / Geist. vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten / wie die zu Landt vnd Wasser Namen haben mögen / zu einem immerwehrenden / vnd ohnmittelbaren Reichs Lehen / zwar mit gewöhnlichen Wappen / aber Führung des Fürstlichen Tituls / vnd solle der Capitularn vnd Geistlichen Collegien Wahl vnd postulation, oder einiges Rechts an der Verwaltung vnd Regierung der zu diesen Herzogthumben gehörigen Landschafften / keine Hinderung thun.

Der Statt Bremen / auch deren Gebiech vnd Underthanen / soll gegenwärtiger ihr Standt / Freyheiten / Gerechtigkeit vnd Privilegia in Geist. vnd Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben vnd dem Bisthumb / oder Herzogthumb / oder den Capituln / Strittigkeit weren / oder hernach entstünden / dieselben sollen entweder gütlich verglichen / oder zu recht außgeführt werden / vnter dessen aber jede Parthey in dem Besiz / darinn sie jeko stehet / verbleiben.

die Königin
vnd Cron
Schweden ein

Zum Vierdten / so nehmen die Röm. Kayserl. Mayestet vnd das Heil. Reich die Durchlauchtigste Könige / vnd dero Reichs Schweden

Nach

Nachfolgere/ zu allen obgedachten Landen vnd Lehen/ einem vnmittel-
 baren Standt des Reichs auff vnd an/ der gestalt/ daß zu den Reichs-
 tagen/ vnter andern Reichsständen/ auch höchstbemeldte Königin vnd
 König in Schweden/ vnterm Titel eines Herzogen zu Bremen/ Ver-
 den vnd Pommern/ wie auch Fürstin zu Rügen/ vnd Herrn zu Wis-
 mar/ solle beruffen/ in Reichsversamblungen/ vnd Fürsten Rath ohnmittelba-
 rer Stand des
 Reichs in bes-
 rühren Land-
 vnd Lehen.
 Weltlichen Pomps/ die fünffte Stell/ die Bremische Stimm aber in
 seinem Orth vnd Ordnung/ nicht weniger wegen Verden vnd Pomi-
 mern in der Ordnung/ wie es dero Possessores von Alters hergebracht/
 ablegen möge. In dem Ober Sächsischen Crantz aber nechsten vor den
 Herzogen in NiderPommern/ in dem Westphalischen vnd Nider-
 Sächsischen Crantzen an gewöhnlicher Stell/ Also daß zwischen dem
 Erzbischoffen zu Magdeburg vnd Bremen/ des Nider Sächsischen
 Crantzes Directorium wechselsweise bestehe: jedoch mit vorbehalt des
 Contradiction Rechts der Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne-
 burg. Zu des Reichs Deputations Conventen aber solle so wol die
 Königl. May. als der Herr Churfürst/ die ihrigen dem Herkommen
 nach absenden. Nach dem aber Vor: vnd NiderPommern vff den-
 selben nur eine Stimm gebührt/ soll selbiges von der Königl. May. doch
 mit vorgehendem Rath des Herrn Churfürsten/allzeit abgelegt werden.

Vnd vbergeben neben diesem in allen vnd jeden solchen besagten
 Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding/
 daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam
 an einem in Teutschlandt bequemen Orth bestelle/ vnd dasselbe mit qua-
 lificirten Personen versehe/ welche einem jeden Recht vnd Gerechtig-
 keit/ den Reichs Constitutionen, vnd jedes Orths Satzungen nach/
 auffer weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen/ admini-
 striren sollen.

Im Gegentheil/ aber so sichs begeben/ daß dieselbe/ als Herzogen zu
 Bremen/ Verden vnd Pommern/ wie auch als Fürsten zu Rügen/ oder
 Herrn zu Wismar/ in Sachen so selbige Landtschafften betreffen/ von
 jemand mit Recht besprochen würde/ so schut die Röm. Kayserl. May.
 Thronfren stellen/ daß sie nach ihrer Commoditet entweder das Forum
 am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs Cammer erwöhlen möge/
 allwo sie die intentirte Action abhandeln woll/ jedoch schuldig seyn solle
 inner drey Monatsfrist/ von dem Tage an denunciatae litis, sich zu er-
 klären/ für welchem Richter sie erscheinen wolte.

Über dieses wird höchstermelter Königl. Majestet in Schweden/ übergeben die Berechtigkeith vmb eine Academi oder Vniuersitet auffzu- richten/wann vnd wo es deroselben anstehen möchte. Vnd zu deme die- jesiige Zölle (so man ins gemein Licenten nennt:) an den Biffern vnd- Haaffen in Pommern vnd Meckelnburg / zu einem jimmerwährenden Rechte: Jedoch im Tax also zu moderiren, damit deren Dreyen der- Kauffhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so ertlesset die Röm. Käyfl. Mayst. die Stände/Obrikeit- ten/Diener vnd Vnderthanen: respectivē besappter Landschafften vnd Lehen. / aller Pflichten vnd Vhrpflichten / mit welchen sie den vorigen Herrn vnnnd Besitzern oder Præcedenten bis dahero obliegt gewesen. Vnd thun selbige hiemit von diesem Tage an der Röm. Kayst. vnd Rei- che Schweden/ihrem Erbherren vndergeben / vnd zu Gehorsamb vnnnd Trew anweisen vnd verbinden/vnnnd dergestalt die Cron Schweden in völlige vnd rechtmessige Possession einsetzen: Krafft Käyfl. Zusage ver- sprechend/das sie nicht allein der jetzigen Königin / sondern auch allen künfftigen Königen vnd Reiche Schweden wegen gedachter Länder/ Güter vnd übergebener Berechtigkeiten/Versicherung laysten: vnd sie gleich andern Reichsständen in deroselben ruhigen Possession gegen je- demenniglichen vnverleslich erhalten vnd schützen/vnnnd solches vermit- telst absonderlichen Belehungs, Brieffen/vffs beste bestetigen wollen.

Röm. Mayst.
vnd die Cron
Schweden
sollen obge-
dachtes für
Käyfl. vnd
Reichs, Lehen
erkennen.

Da hingegen solle die Durchleuchtigste Königin / vnd künfftige Könige/vnd Cron Schweden/gedachte Lehen alle vnd jede für der Käy- serlichen May. vnd dem Heyl. Röm. Reich erkennen/vnd solcher wegen/ so offft sich der Fall begibt/der Belehung halben Erneuerung gebühr- lich suchen/das Iuramentum fidelitatis, vñ was deme Anhangig/gleich- dero Vorfahren vnd andere Reichs, Lehenleut abstatren.

Die wollen auch den Ständen vnd Vnderthanen/ermelter Länder vnd Dertzer / insonderheit den Strassundern/ihre Freyheit / Güter/ Rechte vnd Privilegien/ins gemein vnd absonderlich / so sie ordenlich erlangt vnd in langem Gebrauch erhalten haben/sampt dem freyen Re- ligions- Exercitio, vermög der vnverendertē Augsp. Confess. jederzeit zu üben vnd zu genieffen/nächst Erneuerung vnd Laystung der Pflichten bestetigen: vnd vnter diesen denen Ansee, Stätten die jeniige Schiff: vnd Handlungs, Berechtigkeith/so wol in außländischen Königreichen / Re- publicquen vnd Provinzien/als im Römif. Reiche ebenmessig handha- ben/wie sie selbige bis vff gegenwärtigen Kriege gehabt haben.

Zu einer erfeslichen vnd gleichmessigen Compensation aber / solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friederich Wilhelm / die weil derselbe zu Beförderung des allgemeynen Friedens / von seinen Gerechtigkeiten an Vor. Pommern vnd Rügen / sampt obgedachten Landschafftten vnd angehörigen Orten abgestanden / vnd dessen Erben / Nachkommen / Successorn vnd Anverwandten Mannsstamm / insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem des Erzsifft Magdeburg Administratorn , Item Herrn Christian zu Sulmbach / vnd Herrn Albrechten zu Anspach / auch derselben Männlichen Successorn vnd Erben / so bald der Fried mit beyden Cronen vnd des Heyl. Römischen Reichs Ständen gestiftet vnd bestättigt worden / von der Röm. Keyserl. Mayst. mit Einwilligung der Reichs. sonderlich interessirten Ständen / übergeben werden das Bischthumb Halberstatt mit allen Gerechtigkeiten / Privilegien / Regalien / hohen Obrigkeiten / Weltlichen vnd Geistlichen Gütern / wie sie Namen haben mögen / nichts außgenommen / zu einem ewigwährenden vnd ohnmittelbaren Ehen. Es soll auch der Herz Churfürst als bald in desselben sichere / ruhige vnd würckliche possession gesetzt werden. Vnd solcher gestalt die Session vnd Stimme auff den Reichs. Tügen vnd bey dem Nieder. Sächsischen Crayß haben. Die Religion aber vnd geistliche Güter sollen in dem Stand verbleiben / wie es mit Herrn Erzhertzog Leopold Wilhelm vnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch also / das nichts desto weniger das Bischthumb dem H. Churfürsten vnd seinem ganzen Hause vnd Männlichen Erben / in der Ordnung / wie sie einander folgen / erblich verbleibe / vnd das Capitul kein Wahl oder Postulation Recht / noch ein Stifftsregierung in dem jenigen / so darzu gehörig / übrig bleibe. Sondern jetztbesägter Herz Churfürst / vnd nach der Successions - Ordnung / die andern Obbemeldte / der Macht in diesem Bischthumb sich gebrauchen / welche andere des Röm. Reichs Fürsten in ihren Gebiethen genießen. Vnd solle besüzt seyn den vierdren Theil der Canonicarē (außgenommen die Probsteien / welche vnter solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeitigen Possessorn / so der Auaspurgischen Confession Zugerhan / vffzuheben / vnd derselben Einkünffte der Bischöflichen Tafel einzuverleiben. Daserin so viel der Auaspurgischen Confessions - Canonicar nicht weren / welche

Was dem
Chur- vnd
Fürstl. Hauß
dero abgetre-
tenen Rechten
hat zu einer
compens
gegeben.

außgenommen/machen thäten/ solle die Zahl auß der abgehenden Ca-
tholischen Beneficiis ersetzt werden.

Gravsschafft
Hohenstein.

Sintemahl auch die Gravsschafft Hohenstein / so weit sie ein
Lehen des Bischthums Halberstatt ist/bestehend in zweyen Herrschafft-
ten oder Aemptern/Lor vnd Klettenberg / vnd etlichen Stätten sampt
dazu gehörigen Gütern vnd Berechtigkeiten/nach Absterben des letzten
Graffen solches Geschlechts/demselben Bischthumb einverleibt / vnd
vom Herrn Erzherzog Leopold Wilhelm/als Bischöffen zu Halber-
statt/bisshero possidirt worden. So ist beliebt / daß eben diese Gravss-
schafft auch hinführo vnwiderwüßlich bey demselben Stifte verbleiben
solle / Also/daß dem Herrn Churfürsten/als Erblichem/erbefagtes
Halberstadischen Stiffts Inhabern mit ermeldter Gravsschafft frey
zu disponiren erlaubt seyn solle / ohnerachtet einiger Contradiction so
von jemand eingewendet werden möchte.

Zattenbach.

Stifte Minden

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Zattenbach in
Besitzung der Gravsschafft Rheinstein erhalten/vnnd selbigem die Be-
lehrnung so ihm vom Herrn Erzherzogen mit Bewilligung des Capit-
uls geschehen/ernewern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch
für sich vnd seine obbenandte Erben das Bischthumb Minden mit al-
len seinen Berechtigkeiten vnd Zugehörungen/wie vom Stifte Halber-
statt gemeldet worden/zu einem ewigwährendem Lehen von der Römif.
Keyserl. Mayst. mit der Reichs-Ständen Bewilligung/so balden nach
geschlossnem vnd bestertigtem diesem Frieden/der Herr Churfürste für
sich vnd seine Successorn, in dessen würckliche vnd ruhige Besizung also
eingesetzt werden/daß er derentwegen vff allgemeinen vnd sonderbahren
Reichstragen / wie auch im Westphälischen Crayse seine Session/vnd
Stimme habe/ Jedoch ohnbekrenckt der Statt Minden Regalien vnnd
Rechte / so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen / auch hoher vnd
nider Obrigkeit in peinlichen / insonderheit des Gebieths gerechtfame
vnd dessen besugte Übung/vnd Bürgerlichen Sachen / auch andern
Gebräuchen/Freyheiten vnd Privilegien/so Ihr vermög alter Rechten
gebühren. Gleichwol dergestalt/daß die Dorffschafften/Höfe vnd Häu-
ser/so dem Fürsten/Capitul/vnd samptl. Geistl. vnd Ritter-Orden gehö-
rig/vnd respectivè im Gebiech oder innwendig der Statt gelegen/gäng-
lich außgenommen/vnd im übrigen dz Jus Principis & Capituli, vnver-
fehrt erhalten werde. Gedachtem H. Churf. vnd dessen Successorn, soll
auch

auch das Bisthumb Cammin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Rñf. Mayst. vnd Heyl. Reiche vberlassen seyn / eben mit solchem Recht vnd Maas / als hieoben von denen Stiftern Halberstatt vnd Minden verordnet worden / jedoch mit diesem Unterschied / daß im Stifte Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe die Canonicat / nach Abgang der jezigen Geistl. erlöschten zu lassen / vñ also fortan mit der Zeit di ganze Stift dem Land zu Hinder Pommern zu zueignē vñ einzuverleibē.

Gleicher weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft des Erststiftes Magdeburg / vnd zwar der gestalt / daß / zu welcher Zeit derselbe / entweder durch den Todt / oder Succession in der Chur / oder durch einige andere Weis dieses Administrators Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen vaciren würde / alsdann das ganze Erststift / sampt allen darzu gehörigen Landen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie oben von dem Bisthumb Halberstatt verordnet worden / dem Herrn Churfürsten vnd dessen Nachkommen / Successorn, Erben vnd Mänsstammens Anverwandten / ohnbehindert einiger Wahl oder postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte / vberlieffert / vñnd zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumbr werden : Er solle auch Macht haben die vacirende possession eygner Authorität einzunehmen.

Vnter dessen aber soll das Capitul sampt befagtes Erststiftes, Ständen vnd Vnderthanen / gleich nach geschlossenem Frieden / vorbesagtem Herrn Churfürsten vnd dem gangen Churfürstlichen Hause für sich / vnd alle in demselben Successorn, Erben vnd Mänslichen Stams, Angewandten / in eventum Pfsicht vnd Huldigung leyffen.

Der Statt Magdeburg aber soll ihr alte Freyheit vnd das privilegium des Keyfers Ortonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren were / vff derselben aller vnderthänigstes Ansuchen / von der Röm. Rñf. Mayst. erneuert / wie auch / worinn sie der Bevestigung halb von Keyserlicher Mayst. Ferdinando II. privilegiert, vnd sich mit aller Iurisdiction vnd Proprietät vff ein viertheil Teutscher Weilerstreckt / benebenst allen ihren Privilegien vñnd Rechte in geistlichen als weltlichen Sachen / in Sicherheit vnd vnverlegt bleiben / mit der außrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Statt die Vorstände nicht wider mögen auffgebowet werden.

Ferner so viel die vier Herrschafften oder Kempfer / Querfurth / Güterbock / Damm / vnd Boreck betrifft / nachdem selbige für längst dem Herrn

Magdeburg
Magdeburg

Anwartschafft
des Erststiftes
Magdeburg.

Magdeburg
soll ihr alte
Freyheit bes
halten.

Querfurth/
Güterbock/
damm, Boreck

Herrn Churfürsten zu Sachsen vbergeben sind / so sollen sie auch in des-
 sen immerwährender Possession verbleiben / jedoch mit diesem Vorbe-
 halt/das diejenige Quota, so bishero wegen derselben zu dem Reichs:
 vnd Crayß. ollecten, contribuiert worden/von besagtem Herrn Chur-
 fürsten künfftig gereicht/vnd dem Erststift abgezogen / Auch davon in
 der Reichs: vnnnd Crayß. Matricul außdrückliche provision gemache
 werde. Damit aber daher der Cammer, Renthen vnd der Bischöf-
 lichen Tafel Güter Vereinigung in etwas ersetzt würde / so solle vorbe-
 meltem Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Nachfolgern/
 nicht allein so bald nach beschlossnem Frieden das Ampt Eglen/welchs
 sonst zum Capitul gehörig/völlig zu possidiren vnd zu geniessen einge-
 raumbt werden / mit Vffhebung dessen von den Grafen von Barby
 von etlichen Jahren darüber geführten Proceß. Sondern es solle auch
 erlanbt seyn/nach des Erststifts erlangter possession, den vierdten Theil
 der Canonicatum Cathedralium, nach Abgang derselben/abzuthun/
 vnnnd deren Renthen der Erz. Bischöflichen Cammer einzuverleiben.
 Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn
 Augusto, Herzogen zu Sachsen bishero gemacht worden / sollen die-
 selbe auß des Erststifts Renthen/vff den begebenden Fall der Vacanz/
 vnd besagtes Erststifts devolution, an den H. Churf. zu Brandenb.
 vnd dessen Successorn keines Wegs entricht werden. Es soll auch ge-
 dachtem H. Administ. nicht erlaubi seyn/besagtes Erststift mit newen
 Schulden / Verpfändungen vnd Vereufferungen zu Nachtheil des
 H. Churf. vnd dessen Successorn, Erben vnd Mäntliches, Stammß.
 Angewandten/einiger Weise fernere zu beschweren.

In diesen des Herrn Churfürsten Erz. vnd Stiftern aber sollen
 im übrigen den Ständen vnd Vnderthanen ihre zustehende Berechti-
 gkeiten vnd Privilegien/bevorab das exercitium der vngeänderten Aug-
 spnrgischen Confession / massen sie jezo daselbsten in Übung verblei-
 ben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden/was in Besche-
 rungs-Puncten zwischen beyderley Religions. Verwandten, Ständen
 des Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zu wider laufft der
 jenigen Verordnung so droben am 5. Articul von den Gravaminibus
 S. 8. enthalten/welcher also anfängt: Welche Erzbischumben/Bisch-
 thumben vnd andere Fundationes vnnnd Geistliche Güter/etc. vnnnd
 sich endigt: sollen subiect bleiben. Als welcher allhie ebenmässig gelten
 solle/als ober von Worten zu Wort eingeführt worden/vnd obbesagtes
 Erzbis.

Eglen.

Erg. Bisthumb vnd Bisthumber/erblich vnd vnveränderlich dem
Herz Churfürsten vnd Hauß Brandenburg / auch allen ihren Suc-
cessorn, Erben vnd Anverwandten / zu ewigen Tagen gänzlich mit sol-
chem Recht/als in ihren erblichen Ländern/verbleiben soll. Wegen des Chur vnd
Fürst. Hans
ses Brand. tit
tul vermehret.
Tituls ist verglichen worden / daß jetztgedachter Herz Churfürst sampt
dem ganzen Hauß Brandenburg / vnnnd in demselben alle vnd jede
Marggraffen zu Brandenburg/Herzogen zu Magdeburg/vnd Fürste
zu Halberstatt vnd Minden genennet/vnd schriftlich titulirt wurden.

Es solle auch die Königliche Majestät in Schweden dem Herrn Was Kön.
Mayst. in
Schweden
wider abtrete
ten solle.
Churfürsten für sich/deren Successorn, Erben vnd Mannsstamm,
Anverwandten vollkömblich wider geben: Fürs erste das übrige Hin-
der Pommern mit allen Zugehörungen/Gütern / Geist: vnd Welth-
chen Rechten/so wohl das Eygenthumb als die Nugniessung betreffend/
So dann Collberg/mit dem ganzen Bisthumb Cammin vnnnd aller
Gerechtigkeit / welche die Herzogen in Hinder Pommern bishero bey
der Colatur, Prälatur vnd Præbenden des Camminischen Capituls
gehabt haben/jedoch solcher gestalt / daß der Königlichen Majestät in
Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfte verbleiben:
Auch den Ständen vnd Vnderthanen in den restituirten Hinder Pom-
merischen Ländern ihre Freyheit/Güter/Rechte vnd Privilegien/vermög
des schriftlichen Revers (welches auch die Stände vnd Vnderthanen
besagtes Bisthumbs sich also zu erfreuen haben/gleich ob were solcher
ihnen engentlich ertheilet worden) sampt dem freyen Augspurgischen
Confessions - Exercitio; nach der vngewenderten Augspurgischen
Confession, ohne einigen Eintrag/zu aller Zeit/ohne fernerer Pflicht-
laytung oder Erneuerung zu üben auffs beste confirmirt, vnd conser-
viret seyn.

Drittens/Alle Dertzer/welche in der Mark Brandenburg mit
Schwedischer Besatzung versehen.

Viertens/Alle Commendhureyen vnd Güter so zu St. Johans
Kitter Orden gehörig/welche außser der Königlichen Mayst. vnd Cron
Schweden übergebenen Ländern gelegen/zusampt den Acten vnd Do-
cumenten, wie auch andern schriftlichen Originalien diese Art vnd
Gerechtigkeiten/so zu restituiren seyn/die gemeine vnd beyde Bor. vnd
Hinder Pommern aber betreffende Urkunden / in Authentischer vnd
beglaubter Form/welche im Stettiner Archiv vnd Registratur, oder
sonsten in: oder außserhalb Pommern/befindlich.

Der Herzog
zu Meckeln-
burg ander
weltliche
compensa-
tion, das
Bischofthumb
Schwerin vñ
Ragenburg.

Für dasjenige aber/so dem Herzog von Meckelnburg zu Schwe-
rin/ Herz Adolph Friederichen/in Veränderung der Statt vñ Hafens
Wismar abgethet/soll ihm vñ seinen Männlichen Erben zukom-
men das Bischofthumb Schwerin vñ Ragenburg / als ein jimmerwäh-
rendes ohnmittelbares Lehen/(jedoch vorbehältlich des Hauses Saren-
Lawenburg vñ anderer Benachbarten / wie auch besagter Diöces der
zuständigen Rechten) sampt allen Gerechtigkeiten / schriftlichen Br-
kunden/Archiv, Registern vñ andern Zugehörungen / mit der Frey-
heit an beyden Orten/nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Cano-
nischen/die Canonicaten abzutilgen/vñ alle Renten der Fürstlichen
Tafel zu appliciren. Vñ solle auch beyden Reichs; vñ des Nider-
Sächsischen Eraynes Conventen seine Session, auch zweyfachen Fürst-
lichen Titul vñ Stimme haben / vñ ob zwar dessen Bruders Sohn/
Herz Gustav Adolph/Herzog zu Meckelnburg in Güstrow / hiebevör
Administrator zu Ragenburg designirt worden. Diweil jedoch ihm
nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wismar abstehet/er hin-
gegen dieses Bischofthums sich begeben thue. Es solle aber besagtem
Herrn Gustav Adolph zu einer Widerlage zwey Canonicat nach
gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen / das ander im
Halberstädtischen Stifft/so mit nächstem vaciren möchten / confectirt
vñ gegeben werden.

Canonicat zu
Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten des Thumbs zu
Straßburg belangt / da ich was den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Ständen/vermög gegenwärtiger Transaction gebühret/
solle das Haus Meckelnburg vff die Renten zweyer Canonicaten An-
theil angewiesen werden/jedoch ohn der Catholischen Nachtheil/da aber
die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen / vñ die Güstrowi-
sche bleiben/alsdann soll diese jener succediren.

Ritter-Orde
St. Johann.

Zu mehrer Begünstigung aber des Hauses Meckelnburg/solle sel-
bigem die Commendhureyen des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens
zu St. Johann/Mirow vñ Nemmerow / so in selbigem Herzogthumb
gelegen/vermög der Verordnung/so am 5. Articul/s. 9. fürher expri-
mirt, zu ewigen Tagen vbergeben werden / bis daß wegen des Religi-
onsstreits im H. Röm. Reiche eine Vergleichung vffgerichtet seyn wird/
vñ zwar der Schweriner Lini Mirow/der Güstrowischen Lini aber Ne-
merow:

merow: mit diesem Beding/ daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu wegen bringen/ vnd derselben / wie auch dem Herrn Churf. zu Brandenburg/ als deren Patron/ so oft sich der Fall begeben wird/ vnd bishero gelanzt worden/ auch forthin lanzen sollen. Es wird auch die Röm. Keyf. Mayt. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Zeiten bestättigen/ mit Erlassung der künfftigen Reichs. Contribution außser des Schwedischen Kriegsvolcks Begnügung / biß die Summ 200000. Reichshaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschianische Forderung / als welche auß Veranlassung des Kriegs entstanden/ auch die darüber geführte Processen vnd ergangener Decreten allerdings vffgehoben seyn: Also/ daß weder die Herzogen zu Meckelnburg/ weder die Stadt Hamburg/ derenwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen.

XIII.

Nach dem das Fürstliche Haus Braunschweig / Lüneburg/ vmb den gemeinen Frieden desto besser vnd leichter zu bestättigen / vonden Coadiutoriis. im Erzstift Magdeburg vnd Bremen / wie auch im Stiffte Halberstatt/ vnd Naumburg / mit dem Beding abgetreten ist/ daß vnter andern demselben die Abwechselung vnd Succession mit den Catholischen im Stiffte Osnabrück zugeeignet werde: Hierumb so haben die Röm. Käyserl. Mayst. des Heyl. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermesset / daß derenwegen der allgemeine Frieden länger vffzuhalten seye / vnd daher bewilligt vnd zugelassen / daß dergleichen Abwechselung in besagtem Bisthumb Osnabrück hinführo zwischen Catholischer vnd Augspurgischer Confessions-Bischöffen/ jedoch auß dem Fürstlichen Hause der Herzogen zu Braunschweig Lüneburg/ so lang dasselbe seyn wird/ zu erwöhlen statt haben solle/ vff Maas vnd Weise wie folget:

Braunschw.
vnd Lüneburg
treten ab.

Fürs Erste / Demnach Herr Gustavus Gustavi, Graffe in Wasenburg / des Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Stiffte Osnabrück / auß gegenwärtigen Kriegs gehabtem Anspruch renunciret. Auch die Stände vnd Vnderthanen ihrer Thme gelanztete Pflicht erlässet / So ist Herr Bischoffe Franz Wilhelm / vnd dessen Nachfolger/ wie auch das Capitul / Stände vnd Vnderthanen besagtes Bisthumbs/ Krafft dieses/ verbunden / besagtem Herrn Graffen/ vnd dessen Befelchshabern zu Hamburg/ innerhalb vier Jahren / vom Tage des publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichshaler: also daß Jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen

Gustavus
Gustavi res
nunciet dem
Stiffte Osnab
rück/ gegen
80000.
Reichshaler.

Befehlshabern erlegt vnd entricht/oder vff den säumungs/Fälle/Kraft dieser allgemeinen Pacification, die Execucion vorgenommen werden solle.

Herr Franz
Wilhelm Bi-
schoff zu Os-
nabrück/ wird
restituirt.

Für das andere/solle besagtes Bischthumb Osnabrück/ganz vnd jumahlt mit allen seinen Angehörungen/in Welt vnd Geistlichem/dem jenzigen Herrn Bischoffen Francisco V Vilhelmo, mit allen Rechten wider zu besizen restituirt werden. Massen die einmühtige vnd immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci V Vilhelmi, vnd des Hauses Braunschweig/Lüneburg/auch Stiffts Osnabrück/Capitularen/mit sich bringt.

Solte in den
Stand gesetzt
werden/wie
selbiges Anno
1624. gewes-
sen ist.

Drittens/den Zustand der Religion vnd Geistlichen / wie auch der ganzen Clerisey beyder Religionen/so wohl in der Statt Osnabrück selbst/als übrigen zu diesem Stifft gehörigem Gebietz/Stätten/Höffe/Dörffern/vnd allen andern Orten/soll seyn vnd gesetzt werden / vff den Fuß/wie er am 1. Januarij/Anno 1624. gewesen. Jedoch also/das zuvor ein gewisse Bestimmung vnd Verordnung in dem jenzigen geschehe / was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes/auch Göttlichen Dienst geändert besunden wird / welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Vnd soll der Herr Bischoff/vermittelst eines schriftlichen Reverts, seine Stände/vnd Vnderthanen in Erforderung der Pflichten/versichern/benebenst das er ihre Gerechtfame/vnd Privilegia, wie auch was ferners der künfftigen Administration des Stiffts/dessen Ständen vnd Vnderthanen zu beyderseits Sicherheit wird nothwendig erachtet werden.

Dessen Suc-
cessor soll
sein Herr
Ernst Augu-
stus/Hertzog
zu Braunsch-
vnd Lüneb.

Zum Vierdien/Nach tödlichem Hintritt des Herrn Bischoffs/ soll im Bischthumb Osnabrück succediren Herr Ernst Augustus/ Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg: Welcher in Kraft dieser öffentlichen Friedenshandlung/desselben benandter successor, vnd das Thumb Capitul zu Osnabrück/wie auch andere Stände vnd Vnderthanen / verbunden seyn solle / alsobalden nach Abgang oder Vffkündigung des jenzigen Bischoffs/gedachte Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen / vnd bemeldte Ständ zu dem Ende/innerhalb dreyer Monat/von Zeit des geschlossenen Friedens anzurechnen/ Ihme die gewöhnliche Pflichte abzustatten vff die Bedinge / wie die sterswährende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß gibt. Da aber Hertzog Ernestus Augustus, nach Abgang des jenzigen Bischoffs/

Bischoffs/nicht mehr im Leben seyn würde / so solle das Capitul einem andern auß Herrn Georgen Herzogs zu Braunschweig / Lünenburg Nachkommen zu ihrem Bischoffe erfordern / gleicher Weis mit dem Beding / wie die einmütig angenommene vnd immerwehrende Vergleichung erforderr. Wann aber selbiger entweder mit Todt abgangen sey/oder von selbst solchs vffsagen würde/so solle besagtes Capitul entweder durch Wahl oder Postulation, ein Catholischen Bischoff ihnen fürsetzen. Da aber dieses Theils der Canonicorum entweder Unfleiß/oder Zwispalt darzwischen käme/so soll es bey der Sagung des geistlichen Reichens vnd Teuschlands, Gewonheit verbleiben/hedoch vorbehaltlich der immerwährende Capitulation, wie auch dieser Transaction, vnd dergestalt der immerdar alternativa successione vnter den Catholischen Bischoffen / so auß des Capituls Mittel erwöhlet / oder anderstwoher erforderr worden / vnd der Augspurgischen Confession, Zugerhane/aber keine andere / als die auß dem Hauß jetzbesagtes Herzog Georgens entsprossen. Vnd zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden / solle auß den Jüngern ein Bischoff erwöhlet vnd postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden/solle einer auß den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen/solle alßdann endlich Herzogs Augusti posteritet succediren, mit der zwischen ihr vnd den Catholischen immerwährenden alternation, oder Abwechslunge.

Zum Fünfften/sollen nicht allein ermeldter Herzog Ernestus Augustus / sondern auch alle auß dem Hauß der Herzogen zu Braunschweig/Lünenburg/der Augspurgischen Confession, Zugerhane / so in diesem Bisthumb wechselsweise succediren den Zustand der Religion der Geistlichen vnd sämplichen Cleresen / so wohl in der Statt Dinsbrück/als in den übrigen/zu diesem Bisthumb gehörigen Gebiech/Städten/Höfen/Dorffschafften/vnd allen andern Orthen erhalten vnd verthädigen/Allermassen droben bey dem dritten Articul/vnd der immerwährenden Capitulation versehen ist.

Sechstens/damit auch bey wählender Administration vnd Regierung eines Augspurgis. Confessions, Zugerhanen Bischoffs/in der Catholischen geistl. Cenfur, wie auch im Gebrauch vnd Übung der Sacramenten/nach der Römischen Kirchen Gewonheit / wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen/nicht einige Ungelegenheit vnd Confusion einfiele / So solle aber solches die dispositio, so off die

Die Herzogē
von Braunschweig/Lünenburg/sollen die Religion verthädigen.

Den Catholischen sollte auch kein eintrag geschehen.

Umbwechslung vff einen Augspurgischen Confessionsverwandten fallen wird / dem Herrn Erzbischoffen zu Cölln / als Metropolitano, vorbehalten / gegen der Augspurgischen Confessions Zugerhane aber gänglich vffgehoben seyn. Die vbrige hohe Obrigkeit vnd Regierung in Civil vnd peinlichen Sachen / sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession / vermög der Capitulations Ordnung / vnversehrt verbleiben. So oft auch ein Catholischer Bischoff in dem Stiffte Osnabrück regiert / solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebraüche vnd Religion im geringsten nichts anmassen / oder annehmen.

Prälatur
Waldenried

Zum Siebenden / das Closter oder Prälatur Waldenried / welches dieser Zeit Herz Christian Ludwig / Herzog zu Braunschweig / Lüneburg / Administrator ist / sampt dem Gut Schawen / soll von der Röm. Kayf. May. vnd dem Reich / den Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / als ein immerwehrendes Lehen / benebenst allen Angehörungen vnd Gerechtigkeiten / gegeben werden / eben mit der Ordnung / wie oben von der Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / vnd dero familien Succession, Anregung geschehen: nebenst gänglicher Vffhebung des Juris Advocatiae, vnd andern des Stiffts Halberstatt vnd Graffschaft Hohnstein / Ansprück.

Fürs Achte / soll auch dem Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wider gegeben werden das Closter Grünungen / welches hiebevorn an das Stiffte Halberstatt kommen / mit Vorbehalt auch deren Rechten / so obbemelten Herzogen an das Schloß Westerburg zustehen / wie nicht weniger die Belehnung / so von den Herzogen dem Grafen von Zettenbach geschehen / dannenher die getroffene Vergleich / als ein Schuldt. vnd Pfandrecht des Herzog Christian Ludwigs Vicario Friderich Schencken von Winterstatt / an Westerburg hauffend / richtig verbleiben sollen.

Zitliche
Schutzefer-
derung wird
erlassen.

Zum Neundten / die Schuldt / damit Herz Friderich Ulrich / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / der Röm. Kayf. in Denemarck verhaufft / vnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck / der Röm. Kayf. Mayester vbergeben / vnd hernacher dem Kayf. Kriegs Generaln Grafen von Thilly verehrt worden / betreffend / nach dem die jetzige Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / auß vielen bewegenden Ursachen / sich zu solcher Schuldt nicht gehalten zu seyn erachtet / auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandre instän-

in ständige Abwendung vorgangen / so solle auß Lieb zum Frieden / diese ganze Schuld / auch deren Schein hiemit vffgehebt / vnd besagten Herzogen / deren Erben vnd Provincien erlassen seyn.

Fürs Zehende / demnach die Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg / Zellischer Lini / dem Capitul zu Ragenburg bis von hero 20000. Gulden Jährliche Zins enrichtet. So solle bey Vffhörung der Abwechselung / auch solche Jährliche Zins ein Ende haben / vnd die Schuld / wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Die Güte
bey dem Ca-
pitul zu Ra-
genburg er-
löschet.

Fürs Eylffte / des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söh-
nen Antonio Vrico / vnd Ferdinando Alberto / sollen zwey Präben-
den im Bisthumb Straßburg / so bald selbige ledig / gegeben werden /
jedoch mit diesem Beding / daß besagter Herr Augustus seines An-
spruchs / welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevorg gehabt / oder
noch haben möge / begeben solle.

Präbenden
des Stiffts
Straßburg.

Fürs Zwölffte / hingegen so sollen hochermelte Herzogen denen
Postulationibus vnd Coadjutoriis, an das Erzstift Magdeburg vnd
Bremen / als auch Stifter Halberstatt / vnd Ragenburg / vollkömblich
sich verzeihen / also daß / was solcher Erzstifte vnd Stifter halber hie-
oben in gegenwärtigem Friedens Instrument verordnet worden / außser
ihrer Widerspruch kräftig seyn / vnd die Capitul ein vnd andern Drths
in dem Standt / wie droben verglichen / bleiben sollen.

Andertwertts
her Verzicht

XIV.

Wegen der Summ der 12000. Reichshaler / so Herrn Christian
Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / auß dem Erzstift Mag-
deburg Jährlich zuerlegen / ist abgeredt worden / daß das Closter vnd
Ampt Zina / vnd Loburg / besagtem Herrn Marggrafen so bald einge-
raumbt werden sollen / sampt allen Zugehörungen / vnd aller Gerechtig-
keit / außser des Jus territorii. Vnd dieser Empter mag derselbe Herr
Marggrafe zeit Lebens gebrauchen vnd genießen / vnd ist hierüber
einige Rechnung zu thun vnverbunden / jedoch mit diesem Beding /
daß so wol in Welt: als Geistlichen Sachen den Vnderthanen kein
Nachtheil zu gezogen werde. Vnd demnach / wie das ganze Erzstift /
also auch vorbesagtes Closter vnd Empter durch die böse Läuften sehr
verwüster sind. Hierumb soll dem Herrn Marggrafen Administra-
torn, ohnverzüglich von des Erzstifts Anlag / so deswegen gesche-
hen solle / 3000. Reichshaler erlegt werden: so weder der Herr Marg-
grafe noch seinige Erben / wider zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Herrn Marg-
graff Christi-
an Wilhelm ge-
schicht factis
faction.

Über

Über das ist beliebt/das nach Abgang des Herrn Marggraffen/ von wegen vnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung/seinen Erben vnd Nachkommen erlaubt seyn solle/besagtes Closter vnd Aempter vff fünf Jahr zu behalten/vnd mit allen ihren Zugehörungen vnd Berechtigkeiten/ohne davon Antwort oder Rechenschaft zu geben / zu nutzen vnd zu niessen. Nach verfließung aber der fünf Jahren/sollen ermeldte Aempter/vnd derselben Berechtigte/Befelle vnd Renten / dem Erststift ohne Verwaigerung wider abgetretten / vnd von obgedachter Summ ferners nicht geandet oder gesucht werden. Vnd darbey solle es auch verbleiben/ob gleich das Erststift Magdenburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg/dessen Erben vnd Nachfolger/gelangen wird.

XV.

Hessen Casselische Sache ist verglichen.

Betreffend die Hessen Casselische Sache/ist verglichen worden/wie folgt:

Für allen Dingen solle das Fürstliche Haus Hessen Cassel/vnd alle dessen Fürsten/fürnemblich Frau Emylia Elisabetha/Landgräffin zu Hessen/vnd dero Sohn/Herr Wilhelm/wie auch ihre Erben / Diener/Bediente/Lehenleuthe/Vnderthanen/Soldaten/vnd alle andere Angehörige / keiner außgeschlossen / ohnerachtet denen entstehenden Verträgen/Processen/Acht: vnd andern Erklärungen / Urtheilen/Executionen vnd Transactionen, welches alles/wie auch die Ansprüche vnd Anmassungen wegen Schadens vnd Schmach/so wol in neutral, als Feindsstande / hiemit gänzlich vffgehoben / der allgemeinen obbeschlossenen/vnd vff den Anfang des Böhmischen Kriegs/neben völliger Restitution der widerbrachter Amnestia, (außgenommen der Röm. Käys. Majestät/vnd Hauses Oesterreich Vasallen vnd Erblichen Vnderthanen / massen von solchen im s. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller auß diesem/vnd dem Religion,Frieden hertommenden Wohlthaten/gleichmäßiges mit andern Ständen Rechts / (massen in dem Articul/so also anfangt: Vnanimi, &c. verordnet) vollkommenlich geniessen/vnd theilhaftig seyn.

Amnestia.

Aptey Hirschfeldt.

Fürs Ander/solle das Haus Hessen Cassel / vnd dessen Nachfolger/die Aptey zu Hirschfeldt mit allen ihren Zugehörungen/Welt, vnd Geistlichen / in: oder außserhalb Lands (als die Probstey Bellingen) gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten/so das Haus Sachsen von vndendlichen Jahren possidirt) behalten. Vnd deswegen bey der Röm.

Röm. Kayf. Mayst. so offrt sich der Fall begibt/die Belehnung suchen/
vnd die Pflicht lansten.

Drittens/ soll das Eigenthumb vnd Nutzbarkeit vff die Emptere
Schaumburg/Bückenburg/Saxenhagen/vnd Statthagen/ so hiebes
vorn dem Bisthumb Minden zugesprochen vnd zugestanden ist/ nun
mehr Herrn Wilhelmien / jetzigen Landgraffen zu Hessen / vnd dessen
Nachfolgern / zu ewigen Tagen völlig/ohn fernere besagtes Bisthumbs/
oder sonstens jemandes Einrede oder Hinderung zusuchen: jedoch vorbe-
haltenlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen / Herzog zu Braun-
schweig vnd Lünenburg/ vnd Landgräffin zu Hessen / auch Philipsen/
Graffen zu Lipp/ getroffenen Vergleichs / vnd solle benebenst beständig
verbleiben / was zwischen gedachter Landgräffin / vnd vorerwähltem
Grafen siringangen: so weit solches der Röm. Kayserl. May. vnd Heil.
Römischen Reiche ohne Nachtheil.

Schaumburg/Bückenburg/Saxenhagen/Statthagen.

Ferner ist verglichen worden / daß für die Widerabrettung in
diesem Kriege eingenommener Orthen/ vnd Schadloshaltung / der
Fraw Landgräffin zu Hessen/ als Vormünderin dero Sohn/ vnd des-
sen Succellorn, Fürsten in Hessen/ auß denen Erzstiftern Mähns vnd
Cölln / wie auch Stiftern Paderborn/ Münster/ vnd Abtey Fulda/
600000. Reichshaler/ in guter jetziger gültiger Wehrung/ innerhalb
neun Monaten/ von dem Tage des bestätigten Friedens anzurechnen/
zu Cassel / vff der Zahlenden Kosten vnd Gefahr/erlegt werden sollen/
Vnd solle gegen sothane verheißene Zahlung keine Ausflucht oder
prætext statt finden / viel weiters die verglichene summe mit Arrest
beschlagen werden. Damit auch die Fraw Landgräffin wegen dieser
Zahlung desto sicherer sey / solle sie mit folgenden Beding einbehalten
Neuß/ Cossfeldt vnd Newhaß / vnd in solchen Plätzen ihr allein zu
ständige Besatzungen behalten: Daß/ vber die Officierer/ vnd andere in
Besatzungen notwendige Persohnen besagter dreyer Plätzen die An-
zahl nicht über 1200. zu Fuß/ vnd 100. zu Ross/ sich belauffen solle / der
Fraw Landgräffin belieben aber heimbestellet / was selbige einem vnd
andern Orth für Fußknechte vnd Reuter einlegen / oder an Officierern
fürsetzen wolle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen
Hessischen Verpflegung, Ordinanz / an Officierern vnd Knechten
unterhalten werden. Vnd was zu Unterhaltung der Bestungen er-
fordert wird/ solches soll auß denen Erz/ vnd Stiftern/ darinn solches
Schloß vnd Stätte gelegen / außser der obgedachten summe verringe-
rung

600000.
Reichshaler.

Asscuratio.

runge erstattet werden. Es solle aber zugelassen seyn/ den Besatzungen gegen die Saumhaffige vnd Widerspenmige/ jedoch nicht vber die Gebühr/ zu exequiren. Die hohe Obrigkeit vnd Landes Berechtigtheit in Geist: vnd Weltlichen/ auch Renten vnd Gefälle besagtes Schlosses vnd Stätten/ verbleibt dem Herrn Erzbischoffen zu Eölln bevor/ vnd richtig. So bald aber/ nach bestertigtem Friden/ der Frawen Landtgräfin 300000. Reichshaler werden erlegt seyn/ solle sie Neuß wider abtreten/ vnd allein Cossfeldt vnd Newhaus behalten: Jedoch solcher gestalt/ daß die Neussische Besatzung vff Cossfeldt vnd Newhaus nicht ab/ vnd eingeführt: oder derentwegen ichtwas ferners erfordert/ noch die Besatzung zu Cossfeldt vber die Zahl von 600. zu Fuß/ vnd 50. zu Ross/ zu Newhaus aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber innerhalb des 9. Monactichen Termins der Fraw Landtgräfin die ganze Summ nicht erlegt würde/ so solle nicht allein Cossfeldt vnd Newhaus/ bis so lang die völlige Zahlung geschehen/ sondern auch für den Abgang der Summa/ vnd jedes 100. Jährlichs fünf Reichshaler/ bis auch der Nachstand für Pension entricht seyn wird/ in behalten werden. Es sollen auch so viel Empter/ so zu obbenanten Erstifften vnd Abtey gehörig/ vnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen/ so viel zu erlegung der Pensionen genugsamb seyn/ Rentmeister vnd Einnehmer der Frawen Landtgräfin mit Endspflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen vnd restirender Summ die Jährliche Zins entrichten/ vnd sich ihrer Oberherm verbieten nicht hindern lassen wollen. Dann solche Rentmeister vnd Vffheber mit der Zahlung saumhafft seyn/ oder die Renten anderstwohin verwenden würden/ so solle die Fraw Landtgräfin freye Macht haben zu exequiren, vnd sich vff Maß vnd Weise/ als sichs thun leß/ zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Landts Obrigkeit vnd dem Engenthumbs Herrn ohne nachtheil.

So bald aber die Fraw Landtgräfin die ganze Summ/ sampt den Zinsen/ von Zeit des Verzugs erlangt haben wird/ solle sie vnverlängt die besagte Dert her wider abtreten/ welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inngehabt/ die Zins ein endt haben/ die Rentmeister vnd Vffheber/ welcher droben gedacht/ der Pflichten wider erlassen werden/ welcher Empter Gefälle aber zu Bezahlung vff den Säummungsfall der Pensionen anzuweisen seyn/ solches soll für der Friedensbestertigung in dem fall verglichen werden/ welches nicht weniger/ als des Friedens Instrument krafft haben solle. Ausser der Drthen aber/ so/ wie gedacht/

der

der Frawen Landgräffin zu ihrer Sicherheit zu vberlassen / vnd nach beschehener Zahlung wider abzutreten sind / solle sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedensbekräftigung wider einräumen alle Provinzien vnd Stüffter / wie auch derselben Städte / Empter / Städtlein / Bestungen / Bollwerke / oder Schanzen / vnd alle ligende Güter / auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht / jedoch also / daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen / als allem andern / so wol wider abzutreten / nicht allein die Proviand / sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges / so sie eingebracht / oder einbringen lassen / besagter Fraw Landgräffin vnd dero Successorn, durch ihre Vnderthanen abzuführen bevorstehe / was aber von ihr nicht eingebracht / sondern zur zeit der Eroberung in den erlangten Dertthern sich befunden / vnd annoch bey handen / solle daselbsten verbleiben. Es mag auch die Bevestigung vnd Wälle / so bey wehrender Einnahm gebawet worden / wider nieder gerissen werden / gleichwol also / daß die Städte / Schlöffer vnd Castell dadurch nicht jedermans Einfall vnd Verabung offen stehen. Vnd ob zwar die Fraw Landgräffin von niemandsen / außerhalb denen Erg : vnd Stüfftern Mainz / Cölln / Paderborn / Münster / vnd Abtey Sulda / der Widerabrettung vnd Schadloßhaltung halb von niemand etwas gefordert / auch derentwegen von niemands etwas wider gut gemacht haben wollen. Nichts desto weniger so hat die ganze Versammlung der Sachen Umstände nach für billig ermessen / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem S. also anfangend / ferner ist verglichen worden / re. auch die vbrige Stände / welche dis vnd jenseit Rheins / am 1. Martij dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlegt / nach solcher die ganze Zeit vber gehaltenen proportion. zuergängung der obgesetzten Summ / vnd der Besagung Unterhalt / ihren Antheil obbesagten Erg : vnd Bisthumen / auch der Abtey / zu schiessen / vnd den Schaden / welchen die Zahlende wegen eines vnd andern Verzugs erlitten / die Saumselige wider gut machen / die Röm. Kayserl. oder Königl. Schwedische Manifeste / noch auch der Hessischen Frawen Landgräffin Officirer vnd Soldaten die execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn / dieser Declaration zum Nachtheil / jemand zu eximiren, welche aber ihre quorum ordentlich eingerichtet / sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Was die Gerechtigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern / Cassel vnd Darmstatt / ober der Marpurgischen Succession betrifft : Demnach

Die Gerechtigkeit zwischen Cassel vnd Darmstatt

nach dieselben vff vermittelung Herrn Ernsten/ Herzogen zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve vnd Berg/ zu Cassel am 14. nechstentwichenen Monats Aprilis/ mit beyder Theylen einwilligung verglichen seyn. So ist beliebet worden/ daß solche Transaction, so fern sie der Röm. Kayf. May. vnd dem Römischen Reiche nichts präjudicirt, sampt allem ihrem Anhang vnd Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen / vnd von den Partheyen vnterschrieben / auch bey gemeiner Friedenshandlungen eingebracht worden / krafft dieses Instruments/ eben von solchen Würden vnd Wirkung seye/ als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brieffe mit eingerückt worden were/ die auch weder von den verglichnen Partheyen/ noch jemand's anders / vnter einigem Schein eines Vertrags/ oder Ends/ oder vff einige andere keiner Zeit vmbgestossen: Sondern vielmehr von allen/ ob schon einer auß den Intere. Arten etwan selbige zu bestettigen sich waigerte/ vffs genawest gehalten werden solle.

Hessen vnd
Waldeck.

Ebener massen solle auch die zwischen Herrn Wilhelm Landtgraffen zu Hessen/ vnd Herrn Christian / vnd Volraden Grafen zu Waldeck / am 11. Aprilis Anno 1635. beschehene / vnd von Herrn Georgen Landtgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte Transaction, nicht weniger in krafft dieser Pacification, zu ewigen Tagen bey vollkommenen Würden verbleiben/ vnd alle/ so wol Landtgrafen zu Hessen/ als Grafen zu Waldeck/ verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen. Casselischen/ vnd Darmstattschen Hause introducirt, auch von Röm. Kayserl. May. bestettigt worden/ vff vnd vnderbrüchlich seyn/ vnd erhalten werden.

XVI.

Wann alle
Feindseligk. vff
vffhören sollte.

Sobald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Bevollmächtigten vnd Abgesandten vnterschrieben vnd sigillirt seyn wird/ soll alle Feindseligkeit vffhören. Vnd diejenige Dinge/ so oben verglichen worden/ zur Execurion eingebracht werden.

Kayf. May.
Edict.

Insonderheit solle die Röm. Kayserl. Mayestet selbst/ durch das ganze Römische Reich Edicta lassen außgehen / vnd allen ernstlich befehlen/ welche nach diesem Vertrag vnd Pacification etwas zu restituiren vnd zu vollziehen/ daß sie ohne Einrede vnd schaden/ in der Zeit des beschlossenen vnd bestettigten Friedens die verglichene Dinge vollbringen vnd exequirten, Mit Befehl/ sowoln an die außschreibende Fürsten/ als Crayß/ Obristen/ daß sie vff Erforderung derjenigen/ die wider einzu-

einzusetzen seyn/vermög der Executions-Ordnung / vnd dieses Vertrags/eines jedern Restitution befördern vnd vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden / Daß/dafern die aufschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten/hierinn / oder seiner engen Restitution, die Execution nicht wohl vnd süglich wurden vollziehen können/in welchem Fall / wie auch / so die aufschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten die Commission verweigern solten / alsdann des Benachbarten Crayßes aufschreibenden Fürsten oder Crayß-Oberste/eben solche Verzichtung auch in andern Crayßen / vmb die gebührende Restitution zu verfügen/vffgetragen seyn solte.

Da auch einer/so wider eingesetzt werden solle/Käyserliche Commissarien zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöten haben/welches demselben frey stehet/so sollen solche vnverzüglich verordnet werden: In welchem Fall / damit der verglichenen Sachen Wirkung desto weniger verhindert werde/so soll denen/so wider geben sollen / vnd die wider eingesetzt werden müssen / erlaubt seyn/gleich nach beschlossenen vnd unterschriebenem Frieden/zwey oder drey/beyderseits Commissarien zu ernennen/auf welchen die Röm. Kayserl. Mayst. einen von deme der wider eingesetzt werden/dem andern von deme der wider abtreten solle/benahmet/jedoch in gleicher Anzahl/auf beyderley Religion zu erwählen/vnd solchen anzubefehlen hat/daß sie alles / was in Krafft dieser Transaction seyn muß/ohnverhinderlich exequiren sollen / Da aber die wider abzutreten haben / Commissarien zu ernennen vnterlassen würden/wird die Röm. Kayserl. Mayst. auf denjenigen / welche der Entsetzte benahmet einen erwählen/vnd einen andern nach Belieben (jedoch in beyder seytz Religionen verwandten gleicher Anzahl) zu ordnen/vnd solchen die Executions-Commission anbefehlen ; ohngeachtet der vom Gegenseit eingewandten Einred. Diejenige so wider einzusetzen seyn/sollen bald nach dem Friedenschluß/den Inhalt dessen / denen zu wissen/welche selbiges betrifft/vnd die wider etwas abzutreten haben.

Endlich sollen alle vnd jede/so wohl Stände als Gemeinden/oder sonderbare/Geistliche oder Weltliche/welche vermög dieses Vergleichs/vnd derselben gemeinen Reguli/sonderbahrer oder außgetruckter Verordnung wider ichtwas abzutreten sich zu begeben / zu geben / zu thun/oder etwas zu leyhen/verbunden sind / so bald nach eröffneten Kayserlichen Edicten/vnd beschehener wider Abtretungs-Wissenschaft/ohne einige Verweigerung / oder Entgegensetzung clausula saluatorie,

Käys. Commissarij.

Der Sachen beförderung.

ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindlich / oder anderer Auffsucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles ditz / worzu sie verbunden seyn/wider abretten / weichen / geben / thun vnd lasten.

Niemand soll sich der restitution widersetzen.

Es soll auch keiner der ausschreibenden Fürsten / oder Crantz. Obersten / oder der Commissarien Vollziehung / er sey gleich ein Stand / oder Soldat / fürnehmlich in Besatzungen / oder jemand anders sich widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus gegen die jenigen / welche die Execution vff einige Weis zu verhindern vermeynen / Beystand lasten / auch jenen erlaube vnd frey seyn / entweder sich ihrer engenen / oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Befangne sollen loß gelassen werden.

Nächst diesem sollen alle vnd jedewelche wider einzusetzen seyn/beyderseits Befangene / ohn Unterscheid / sie haben ein feind : oder friedliches Gemüch geführet / vff die Weise / wie zwischen der Armeen Generals. Personen / mit der Römischen Käyserl. Mayst. Bewilligung Vergleichung geschehen/oder noch geschehen wird/vff freyen Fuß gestellet werden.

Zu contentirung der Schwedische Soldatesca sollen die sieben Crantz tribunen.

Endlich/wegen Abdanckung der Schwedischen Soldatesca/ sollen alle vnd jede Chur. Fürsten vnd übrige Stände / die freye vnd ohnmittelbare Reichs. Ritter schafft mit eingeschlossen / (jedoch vorbehältlich der jenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erforderungen / Et beriat vnd künfftigen exemption der 7. nachfolgenden des Römischen Reichs Crantzen/als des Churfürstlichen Rheinischen / Ober. Sächsischen / Fränckischen / Schwäbischen / Ober. Rheinischen / Westphälischen / vnd Nieder. Sächsischen / her: vnd beytragen fünf Million Reichshaler / gantz vnd giebigter Reichszahlung / vnd solches auff drey Zielen bey dem ersten Termin (da dann die Stände des Chur. Rheinischen vnd Ober. Rheinischen Crantzes / zu Franckfurt am Mayn / des Ober. Sächsischen zu Leipzig / oder Braunschweig / des Fränckischen zu Nürnberg / des Schwäbischen zu Ulm / des Westphälischen zu Bremen / oder Münster / des Nieder. Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quoram zu conferiren) sollen erlegt werden 1 800 000. Reichshaler an paarem Geld) zu welcher Summen fürderlichster Erlegung zu gelangen.

In dem ersten Reichshaler.

So mögen diejenige / welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind / vñnd nicht der jetzige derselben Besizer / sondern der rechte Herr seine Vnderthanen / welchem sie / vermög der Amnestia, zu restituiren sind / so bald nach beschlossenen Frieden / auch ehe die Restitution sürgegangen / vermög deren Quota, vñnd proportion, colligiren / vñnd sollen / bey Eintreibung solcher Collecten, die jetzige Inhaber kein Verhinderung verursachen. (vñnd 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände / über welcher Zahlung auff leidliche Weise zu verfügen / von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen vñnd ratificirten Frieden / mit Anweisung eines Kriegs-Officiers / vñnd gültliche vñnd billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschenehen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Aufwechselunge / soll zugleich der 1800000. Reichshaler / Aufzahlung der Soldaten Abdanckung / vñnd der Orten Erledigung / als bald werckstellig gemacht: vñnd keiner andern Ursachen halben vñnd geschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenen Frieden / die Contributionen vñnd allerhand Trangsahl allerdings vñnd hören sollen: Jedoch vorbehaltlich der in Besatzungen ligen den Soldaten vñnd anderer Völker Vnderhaltung: So vñnd ein leidlich zu vergleichen / auch mit vorbehalt der Ständen / welche ihr Antheil erlegt / oder mit den angewiesenen Officirern deren halber sich gültlich verglichen haben / vñnd von derselben Mitständen / wegen Schadens / so von verzogener Zahlung zu gewachsen / widerfordern mögen.

Die übrige zwei Million / vñnd zwar die erste sollen vñnd wollen besage sieben Franck. Ständ in Ausgang des nächsten Jahrs / nach beschehener Abdanckung anzurechnen / die andere aber zu End des nächstfolgenden Jahrs / beydes an Reichshalern / oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher Münz vñnd Werth / an obbenandte Derther der Kön. Mayt. in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Treu vñnd Glauben entrichten.

Gleich wie aber bemeldte sieben Franck allein der Schwedischen Kriegsvölkern / ausser eines andern Anweisung / angewiesen seyn / Also sollen jede derselben Chur: Fürsten vñnd Stände / den jenigen Antheil / welcher vermög der Reichs-Matricul / vñnd jedes Orts Herkommen / auch aufgelistete Verzeichnuß einem jeglichen gebühret / zu entrichten verbunden seyn.

Kein Stand
sollte wegen
des andern
beschwert
werden.

Es soll auch kein Stand von dessen Entziehung frey seyn / noch mit mehrer Kömmer Monat beschwert / noch für einen andern seinen Mißstand / oder eines andern kriegenden Theils Völkern ein mehrers erlegen / viel weniger mit Repressalien oder Arresten bedrängt werden. In gleichem solle auch kein Stand die seinige mit Beystewer zu solchem Ende zu belegen / von Soldaten / oder einem Mißstand / noch jemand anders vff einige Weise / vnter was Schein es auch seyn möchte / de facto verhindert werden.

Der Dester-
reichische vnd
Bayerische
Crantz wird
zu dero Kriegs-
heer außge-
setzt.

Betreffend den Desterreichischen vnd Bayerischen Crantz / nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications- Convent von des Römischen Reichs Ständen gethane Verheißung / daß sie vff nechste Reichs- Tage der Röm. Käyserl. Mayst. für die bißhero geführte Kriegs- gestosten auß des Reichs Anlagen eine Beystewer thun wolten) zu Ab- zahlung des ohnmittelbaren Käyserlichen Kriegsheers / dieser aber für die Bayerische Völkern außgesetzt werden / so solle die Einreibung im Desterreichischen Crantz bey der Röm. Käyserl. Mayst. stehen : Im Bayerischen Crantz aber die jenige Weiß zur Anlag vnd außzahlung wie in den übrigen Crantzen üblich / beobachtet : Die Execution jedoch / wie in andern sieben Crantzen / den Reichs- Constitutionen nach fürge- nommen werden.

Asscuratio.

Damit aber die Königl. Mayst. in Schweden / in dem bestimpten Termin vnfehlbarer Zahlung desto sicherer seye / So thun besagter sieben Crantz- Chur- Fürsten vnd Stände / Krafft dieses Vergleichs / vnd jeder zu seinem gebührendem Antheil / vff bestimpte Zeit vnd Ort / bey Treu vnd Glauben freywilliglich / auch bey Verpfändung aller ihrer Güter / sich heizu verbinden / Also gar / daß / so von einem Säumnis für sie / alle Stände des Reichs / bevorab aber eines jeden Crantzes außschreibende Fürsten vnd Obristen / Krafft des Articuls von Friedens- Versicherung / gehalten seyen / das Versprochene / als ein abgeurtheilte Sache / ohne einigen fernern Rechts- Proceß oder Aufsucht zu vollziehen.

Wann alle
Kriegsbesa-
hungen abge-
führet werden
sollen.

Wann in Krafft der Amnestia vnd Gravaminum die Restitutio beschehen / die Gefangene entledigt / die Beträffigung außgewechslet / vnd das jenige geleyst seyn wird / was über dem ersten Zahlungs- Termin droben verglichen ist / sollen alle beyderseiths Kriegsbesahungen / sie seyen der Röm. Käyserl. Mayst. deren Bunds- vnd Hülfsgenossen / oder Königl. Mayst. vnd Cron Schweden / wie auch der Frau Landgräffin

zu Hessen / benebenst der Bundesverwandten vnd Zugehörigen / oder jemand anderst/eingelegt werden/auß des Römischen Reichs Stätten/ vnd allen andern Orten so zu restituiren sind / ohne Aufsed/Verzug/ Schaden vnd Nachtheil/zugleich abgeföhret werden.

Die Dertter selbstn/ Stätte/ Flecken/ Schlösser/ Vestungen / so wohl durchs Königreich Böhmen / als andere der Röm. Käyserlichen Mayst. vnd Hauses Oesterreich / Erbländer / wie auch vbrige Reichs Erantze/so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen vnd eint halten / oder durch eines oder andern Theils Stillstand der Waffen/ oder einige andere Weiß zugelassen worden / sollen ihren vorigen vnd rechten Besigern vnd Herrn/ sie seyen gleich des Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände/so wohl geistlich als weltlich / die freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen / ohn Verzug wider geben/vnd deroselben freye Verordnung/so sie entweder von Recht oder Gewonheit/oder Krafft gegenwärtigen Vertrags/föhren/vberlassen werdē: ohnerachtet einiger Schenkung/Belehnungen / Übergaben (sie seyen dann von selbstn vnd auß freyem eines Standes. Bestehen beschehen / vnd für gangen.) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen / oder zu Abwendung der Verwüstungen/entstehenden Brands/oder wie solches sonstn Namen haben mag/so zum Nachtheil der vorigen wahren Herrn vnd Besiger erlangt. Es sollen auch keine Verträge / Bündnussen oder einige andere Ausflucht so vorbesagter Restitucion entgegen lauffen/statt finden/sondern in gesampt für nichtig gehalten werdē/ jedoch ohne Abgang dessen/was / vnd so weit vorgehenden Articulin wegen Jhr. Königl. Mayst. vnd Cron Schweden/auch erlicher Chur: vnd Fürsten des Reichs satisfactio oder gleichmäßige compensatio, oder sonstn sonderbar ist außgenommen vnd verordnet worden / vnd diese Widerabretzung der eingenommenen Dertter solle so wohl vff seythen der Röm. Käys. M. als Kön. M. in Schweden/vñ beyderseits Bundesverwandten vnd Angehörigen getrewlich vnd zugleich beschehen.

das von Kriegen eingenommene solle. allerseits restituirt werden.

Kein Ausflucht statt finden.

Es sollen auch die Archiv Brieffliche Urkunden/andere Mobilien vnd Geschütze/welche an besagten Orten zur Zeit der occupation, befunden/vnd biß dato erhalten worden/wider geben werden / was aber nach der Eroberung anders woher daren gebracht/es seye in d Schlacht erobert/oder zum Gebrauch / oder zur Verwahrung durch die Inhaber dahin gebracht worden / solches mag man sampt der Zubehörung vnd Kriegsbereschafften hinwiderumb außföhren/vnd zu sich ziehen.

Archiv vnd Geschütze.

die Vnder-
thanen sollen
zum Abzug
heißen.

Eines jeglichen Orths Vnderthanen sollen zu dem Abzug der Besatzungen vnd Soldaten gehalten seyn/Wagen/Pferd vnd Schiffe/sampt nötigem Proviand vnd Vorschub ohne Entgelt zu verschaffen/damit selbige an die im Reich bestimpte Dertter kommen mögen. Welche Wagen/Pferd vnd Schiffe / die auß der Besatzung abziehende Commendanten/ohne Gefährd vnd List / wider sicherlich zurück folgen lassen/vnd verschaffen sollen.

die Vnder-
thanen sollen
einander ab-
lösen.

Der Ständen Vnderthanen sollen auch einander bey diesem Last vnd Abfuhr/von einem Gebieth in das ander / bis sie an das im Reiche bestimpte Orth gelangen/ablösen. Da dann keinem Commendanten oder Officier der Besatzungen oder Soldaten erlaubt ist / die Vnderthanen deren Wagen/Pferd/Schiffe/vnd dergleichen ihnen zum besten Hergelichenes eines vnd anders außser ihrer Herrn Gebiet/vielweniger des Römif. Reichs Grängen/mit sich zu schleppen. Derenwegen sie dann mit Hinderlassung Gaysel/Sicherheit laysten sollen.

Die wider Abgetretene / so wohl der See : Gräng : als Mittel- ländische genandte Dertter sollen von allen ferneren bey jezigen Krieges. Empöhrungen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet : vnd ihrer Herrn (mit vorbehalt jedes Rechten) freyer Verord- nung vberlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künftig zu einigem Nach- theil vnd Schaden gereichen / daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert vnd besetzt worden. Sondern es sollen alle vnd jede sampt ihren Bürgern vnd Einwohnern so wohl der allgemeinen Amne- stia/als andern dieses Friedens Wolthaten sich zu erfreuen haben. Vnd im vbrigen alle ihre Gerechtigkeiten vnd Freyheiten in geist : vnd weltli- chen Dingen / so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben / beständig verbleiben : jedoch vorbehaltlich der hohen Obrigkeit sampt allem deme so jedem Herrn zuständig.

Abdancung
der Völcker.

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völcker abge- danckt vnd erlassen werden : jedoch mag jeder Standt / so viel zu seiner Sicherheit nötig/Völcker behalten.

Es solle aber so wohl in der Soldatesca Abdancung/als der Dertter Widereinrömmung / zu bestimpter Zeit / mit solcher Ordnung vnd Weise geschehen / wie sich die Kriegs. Generaln vergleichen werden : jedoch mit Beobachtung dessen / was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs. Völcker ist verglichen worden.

Wann

Wann nun der Fried dergestalt beschloffen seyn wird / So gelobten die Käyserliche vnd Königliche / auch des Heyl. Römischen Reichs, Stände / Herrn Abgesandte vnd Bevollmächtigte / daß solcher respective von der Käyserl. Mayst. vnd Königl. Mayt. in Schweden / wie auch des Römischen Reichs Chur: Fürsten / vnd Ständen / vff solche beliebende Weiß solle bestättigt werden / vnd Sie vngezweifelt darann seyn wollen / dz die Haupt bekräftigte Friedens: Vrkunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Vnterschreibung anzurechnē / allhie zu Dß. nährlich wechselsweise ordentlich auß / vnd eingeanwortet werde sollen.

Verprechung
der bestätti-
gung / Inner-
halb acht
Wochen.

Zumehrer dieser aller vnd jeden Vereynigungen Gewiß / vnd Sicherheit / sollen gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Geseze / vnd Pragmatica Imperii sanctio seyn / welche künfftig so wohl als andere Geseze / vnd Constitutiones fundamentales des Reichs verbindlich seyn / auch dem nächsten Reichs: Abschied / vnd der Käys. Capitulation selbst einverleibt werden / nicht weniger den Abwesenden / als gegenwärtigen / so wohl Geistlichen als Weltlichen / sie seyen Stände des Reichs oder nicht: vnd dannenhero so wohl von den Käyserlichen / vnd der Ständen Rāthen vnd Officirern / als allen Gerichten / Richtern vnd Besizern / für eine jimmerwehrende Richtschnur gegeben seyn solle.

diese Vergleichung sollte ein ewiges Gesez seyn.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine Geistliche noch Weltliche Rechte / weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, priuilegia, edicta, commissio- nes, inhibitiones, mandata, decreta, reseripta, litispententia, noch einige zu was Zeiten hiebevorn ergangene Bescheid / abgeurtheilte Sach / Käyserliche vnd andere Capitulationen / der Ordensleuth Regul / oder Befreyung / weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen / contra- dictionen / appellationen / investituren / transactionen / juramenten / renunciationen / pacta dediticia, oder anders / vielwenigers das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag / mit seinem Anhang / weder die Pābstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt, oder Geistlichs Statutum, Decreta, dispensationes, abolutiones, oder einige andere Ausflucht vnter was Namen oder Schein selbige seyn möchte / jemahls angezogen / gehört oder zugelassen / noch irgendswo in petitorio, oder possessorio, statt finden / Auch weder Verbott- Processen / oder Commissionen / erkandt werden.

darwider eini-
ger Vorwand
kein statt sin-
de.

Derjenige aber / welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Friede mit Rath oder That entgegen handeln / oder deren Verordnung / vnd Wider: That.

Welcher sol-
cher zu wider
mit Rath oder
That.

handlet/solte
ipso iure &
facto in die
Straff des
Friedbruchs
gefallen seyn.

Widerabtreitung sich widersetzen/oder auch den andern / so das seinige
vff obangeregte Rechtliche Weis / vnd ohne excels wider erlangt hat/
außer Rechtlicher Erkännuße der Sachen/vnnd ordentliche Vollzie-
hung vffs newe zu beschweren sich vnterstehen würde / er sey Geist/oder
Wellich / der soll in die Straffe des Friedbruchs ipso iure & facto ge-
fallen seyn. Auch wider denselben/den Reichs sagungen nach/die Wi-
derabtreitung vnd Vollziehung/mit völligen Kräfften beschlossen vnd
anbefohlen werden.

Es sollte der
beschlossene
Fried bey
Kräfften blei-
ben.

Der beschlossene Fried aber solle nichts desto weniger in seinen
Kräfften verbleiben/vnd alle dieser Vergleichung Zugethane/alle vnd
jede dieses Friedens, Gesetze / wider männiglich/ohn Vnterscheid der
Religion/schützen vnd verthädigen / Auch da ich was von einem über-
schritten würde/so solle der Belandigte den Belandiger zu vorderst von
der That abmahnen/vnnd die Sache entwederß gütlichem Vergleiche/
oder Rechtlicher Entschandung vntergeben.

Wie es in
strittigkeit
hierüber ge-
halten werden
solle.

Da aber die Strittigkeit vff keine dieser Weise / inner 3. Jahrs
Zeit/zu End käme/so sollen alle vnd jede dieser Vergleichung Zugetha-
ne/mit der belandigten Parthey Rath vnd Macht / vff deren Anruffen
die Waffen ergreiffen/den Vnsug zu hindertreiben / weilm weder güt-
noch rechtliche Wege statt finden wollen / Jedoch ohne Nachtheil eines
jeden Iurisdiction vnnd der Gerechtigkeit / nach jedes Fürsten vnnd
Standes Gesetz vnnd Ordnungen. Es solle auch kein Stand des
Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt vnd vermit-
telst der Waffen zu suchen. Sondern da die Strittigkeit entweder
bereits entstanden/oder hinführo entstehen möchte/solle ein jeder sich des
Rechens bedienen/im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was
aber vermittelst Richterlicher Erkändnuß seine Endschaft erreicht/
daß solle ohne Vnterscheid der Ständen also vollzogen werden / wie
es die Reichs, Gesäß verordnen.

die Crayß
wider zu er-
gänzen.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde / so
sollen die Crayße wieder ergängt/vnd so bald eine Vnrube sich vermer-
cken ließe/dasjenige beobachtet werden / was hierüber in den Reichs,
Constitutionen von des gemeinen Friedens execution vnd conserva-
tion verordnet ist.

durchzug der
Völcker.

So oft aber einer Kriegs, Völcker/auß was Ursachen/oder Zeit
es seyn möchte/ durch frembde Herrschaft oder Gebieth führen wolte/
so soll solcher Durchzug vff des durchführenden Vnkosten geschehen/
vnd

vnd ohne Schaden oder Verletzung deren/ durch welcher Gebierthe sie geführer werden. Vnd leglich/ solle in alle weeg beobachter werden/ was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschliessen vnd ordnen.

Vnd sollen in gegenwärtigem Friedensschlusse begriffen seyn/ von seitten des Allerdurchläuchtigsten Käyfers / alle dero Mayestet Bündis Verwandte vnd Zugethane / insonderheit der Catholische König / das Haus Desterreich / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd vnter denen auch der Herzog in Saphoyen/ vnd die andern Stände / die freye ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft / vnd Ansee Städte / mit eingeschlossen: der König in Engellandt/ wie auch der König vnd Cron Dennemarec / Norwegen / sampt angehörigen Provinzien: wie auch das Herzogthumb Schleswig / der König in Polen/ der Herzog in Lothringen / vnd alle Fürsten vnd Republicen durch Italien / die vereinigete Niderlanden / auch Eydgenossische Schweizer vnd Bündner/ der Fürst in Siebenbürgen.

Wer in diesem Frieden begriffen.

An seitten der Durchläuchtigsten Königin vnd Cron Schweden alle dero Bündis Verwandte vnd Angehörige / insonderheits der Allerchristlichste Königin Franckreich/ wie auch Chur. Fürsten/ vnd Stände/ die Freye Reichs Ritterschafft / vnd Ansee Städte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engellandt/ König vnd Cronen Dennemarec vnd Norwegen / sampt angehörigen Provinzien / das Herzogthumb Schleswig; der König in Polen/ König vnd Cron Portugall/ der Großfürst in der Moscow / die Herrschafft Venedig / das vereinigete Niderlande / die Schweizer / Bündner/ der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Käyserliche gevollmächtigte Abgesandte/ daß sie bey ihrer offtmals beschehener Münde: vnd Schriftlicher Protestation vnd Declaration verbleiben/ ob zwar in dem am 6. Aug. Styl. N. abgelesenem vnd genehm gehaltenem / auch allgemeiner Einwilligung bey dem Chur. Männzischem deponirten vnd besiegeltem / nun auch von beeden Theilen vnterschriebenem Friedensschluß / von seitten der Durchleuchtigsten Königin in Schweden/ der König in Portugall ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugall/ als den König in Hispanien/ Philippum dieses Namens den Vierdten/ erkennen / auch mit solcher Protestation vnd Declaration dieses Friedens Instrument vnterschreiben wollen.

Zu dessen allen vnd jedes mehrer Betreffung vnd Bestärkung/haben so wol die Kayf. als Königliche Abgesandte/im Namen aller Chur Fürsten/vnd Stände des Reichs/in diesem Actu, (vermöge des den ^{13.}/_{23.} Octobr. hernach benenneten Jahrs am Tage der Vnder-
schreibung der Schwedischen Gesandtschaft vnter dem Chur Main-
tischen Secret außgeliefferten Schlusses) Deputirte, nemlich

Wegen Chur Mainz Herr Nicolaus Georg von Keizersperg/
Ritter/Canzler. Wegen Chur Bayrn/Herr Johann Adolph Krebs/
Geheimer Rath. Wegen Chur Brandenburg/Herr Johann Graf zu
Sain vnd Wittenstein/ Herr zu Homburg vnd Polandaw/ Gehei-
mer Rath. Wegen des Haufß Oesterreichs/Herr Georg Ulrich/ Graf
von Wolckenstein/ Kayf. Reichs Hoffrath/ Herr Cornelius Göbelin/
Bamberger Rath/ Herr Sebastian Wilhelm Meel/ Würzburgi-
scher Geheimer Rath/ Herr Johann Ernst/ Bayrischer Hoffrath/ Herr
Wolfgang Conradt von Tumbshirn/ Sächsischer Altenburgischer
vnd Coburgischer Hoffrath/ Herr Augustus Carpiovius/ Sachsen
Altenburgischer vnd Coburgischer Rath/ Herr Johann Fromholdt/
Brandenburgischer/ Colmbachischer vnd Dnolzbachischer Geheimer
Rath/ Herr Heinrich Langenbeck/ JC. Brandenburgischer/ Lüne-
burgischer/ Cellischer Geheimer Rath/ Herr Jacob Lampadius/ JC.
Sachsenbergischer Geheimer Rath/ vnd pro Cancellarius. Wegen der
Wetterawischen Grafen Herr Mathens Wesenbecius/ J. vnd
Rath. Wegen beeder Statt Banck/ Herr Marcus Ditto von Straß-
burg/ Herr Johann Jacob Wolff von Regensburg/ Herr David Glo-
rinius von Lübeck/ vnd Herr Jodocus Christophorus Kres von Kres-
enstein/ von Nürnberg/ respectivè Syndici des Raths/Rathgebern
vnd Advocaten. Haben gegenwertiges Friedens Instrument mit
eignen Händen vnd Pirschafft bekräftigt vnd bestetigt/ vnd ihrer Herrn
Principali Ratificationes, vff abgerede vnd verglichene Weiß/ vnd
obgesetzten Termin/ außzuhändigen versprochen.

Den vbrigen Ständt Plenipotentiarien ist es frey anheimb ge-
stellt worden/ ob Sie sich vnderschreiben/ auch ihrer Herrn Principali
Ratihabitiones einbringen wollen/ oder nicht/ jedoch mit diesem auß-
rücklichen Beding/ daß mit vnterschreibung iontzgedachter Deputirten
die vbrige Ständt alle/ vnd jeder absonderlich/ so dieses nicht vnterschie-
ben vnd ratihabirt hat/ eben so kräftig/ zu observierung vnd manuren-
nentz

nentz des jenigen/was in diesem Friedens Instrument begriffen ist/verbunden seyn/ als wann es gleichermassen von ihnen subscribirt vnd ratihabirt worden were. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen vnd wider solche/ von gedachten Deputirten beschehene Unterschrift/ einzige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden/noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Osnabrück in Westphalen/den $\frac{24}{14}$ Tag des Monats Octobris/ im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Achtundvierzigsten.



Copia des Gewalts der Röm. Käys.

Mayst. Herrn Bevollmächtigten.

Sir Ferdinandt der Dritte/von Gottes Gnaden/Erwöhlter Römischer Käyser/zu allen Zeiten/Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böhaimb/Dalmatien/Croatien vnd Slavonien König/Ersherkog zu Oesterreich/ herzog zu Burgund/Brabant/Steyr/Kärndt/Crain Marggraff in Mähren/ herzog zu Lühelburg/Ober vnd Nieder-Schlesien/Wirtenberg vnd Teckh/Fürsten in Schwaben Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/Pfirdt/ Kyburg vnd Görz/Landtgraff in Elsass/Marggraff des Heyl. Röm. Reichs/in Ober vnd Nieder-Lausnis/ Herz der Windischen Marck/etc. Thun kund vnd zu wissen allen vnd jedermänniglichen/welche darann gelegen ist/oder in einige Weiß seyn mag. Demnach von nun zimblichen Zeit hero / vnd zwar vors Erste zwischen Unserm Christlobseligsten Herren Vattern / dem Allerdurchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Namens/ Erwöhl